



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Nachrichtendienst des Bundes

28. Januar 2026

Revision des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG)

Bericht über das Ergebnis der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Kontext	6
2	Vernehmlassungsteilnehmende	7
2.1	Kantone	7
2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	8
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
2.4	Eidgenössische Gerichte	8
2.5	Weitere interessierte Organisationen	8
2.6	Nicht individuell eingeladene Teilnehmende	9
3	Gesamtbeurteilung	10
3.1	Kantone	10
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	12
3.4	Eidgenössische Gerichte	12
3.5	Weitere interessierte Kreise	13
3.6	Nicht individuell eingeladene Teilnehmende	13
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	14
4.1	Artikel 1 Buchstaben a und d	14
4.2	Artikel 5 Absatz 5	14
4.3	Artikel 5 Absatz 6	15
4.4	Artikel 5 Absatz 7	15
4.5	Artikel 5 Absatz 8	15
4.6	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	15
4.7	Artikel 6 Absatz 2 ^{bis}	16
4.8	Artikel 6 Absatz 5	16
4.9	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e	16
4.10	Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f, g und h	16
4.11	Artikel 7 Absatz 1 ^{bis}	16
4.12	Artikel 7 Absatz 2	17
4.13	Artikel 7 Absatz 3	17
4.14	Artikel 8 Absatz 1	17
4.15	Artikel 9 Absatz 3	17
4.16	Artikel 9 Absatz 4	17
4.17	Artikel 13 Absatz 1	17
4.18	Artikel 14 Absatz 3	17
4.19	Artikel 15 Absätze 1–4	19
4.20	Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b und c, Absatz 2 Buchstaben a und b	19
4.21	Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f	19
4.22	Artikel 19 Absatz 3	19

4.23	Artikel 20 Absätze 1 und 2	19
4.24	Artikel 23 Absatz 2	19
4.25	Artikel 25 Absatz 1	20
4.26	Artikel 25 Absatz 3	20
4.27	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b	20
4.28	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e	21
4.29	Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f und g	21
4.30	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a	21
4.31	Artikel 28	23
4.32	Artikel 29	24
4.33	Artikel 29a	24
4.34	Artikel 29b	25
4.35	Artikel 29c	25
4.36	Artikel 30 Absätze 3 und 4	25
4.37	Artikel 32 Absatz 1	25
4.38	Artikel 33 Absatz 1	25
4.39	Artikel 33 Absatz 2 ^{bis} , Absätze 3 und 4	25
4.40	Artikel 35 Absätze 2 und 3	26
4.41	Artikel 37	26
4.42	Artikel 37 Absätze 3–6	26
4.43	Artikel 38	26
4.44	Artikel 39 Absatz 1	26
4.45	Artikel 39 Absatz 2	26
4.46	Artikel 39 Absatz 3	26
4.47	Artikel 39 Absatz 4	26
4.48	Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b	26
4.49	Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d	27
4.50	Artikel 41 Absatz 1 ^{bis}	27
4.51	Artikel 41 Absatz 2	27
4.52	Artikel 41 Absätze 3 und 3 ^{bis}	27
4.53	Artikel 42 Absätze 3 und 3 ^{bis}	27
4.54	Artikel 44 Absätze 1–3	27
4.55	Artikel 45 Absatz 1	27
4.56	Artikel 45 Absätze 2 und 3	27
4.57	Artikel 45 Absatz 4	27
4.58	Artikel 46 Absatz 1	28
4.59	Artikel 46 Absatz 2	28
4.60	Artikel 47	28
4.61	Artikel 48	28
4.62	Artikel 49	28
4.63	Artikel 50 Absatz 1	28

4.64	Artikel 50 Absatz 2	28
4.65	Artikel 50 Absatz 3	29
4.66	Artikel 51 Absatz 1 und 2	29
4.67	Artikel 52 Absatz 1	29
4.68	Artikel 52 Absatz 2	29
4.69	Artikel 52 Absatz 3	29
4.70	Artikel 52 Absatz 4	29
4.71	Artikel 52 Absatz 5	29
4.72	Artikel 53 Absatz 1	29
4.73	Artikel 53 Absatz 2	30
4.74	Artikel 53 Absatz 3	30
4.75	Artikel 53 Absatz 4	30
4.76	Artikel 54 Absätze 1–3	30
4.77	Artikel 55 Absätze 1–4	30
4.78	Artikel 56	30
4.79	Artikel 57 Absätze 1 und 2	30
4.80	Artikel 57 Absatz 3	30
4.81	Artikel 57 Absatz 4	31
4.82	Artikel 58 Absätze 1 bis 2	31
4.83	Artikel 58 Absätze 1–3	31
4.84	Artikel 58b Absatz 1	31
4.85	Artikel 58b Absätze 2–4	31
4.86	Artikel 58c Absätze 1 und 2	31
4.87	Artikel 59	31
4.88	Artikel 60 Absatz 1	31
4.89	Artikel 60 Absatz 3	31
4.90	Artikel 61 Absatz 1	31
4.91	Artikel 62	31
4.92	Artikel 63	32
4.93	Artikel 63a Absatz 1	32
4.94	Artikel 63a Absätze 2–7	32
4.95	Artikel 63a Absatz 8	32
4.96	Artikel 64	32
4.97	Artikel 65 Absatz 1	32
4.98	Artikel 68 Absatz 1	32
4.99	Artikel 68 Absatz 4	33
4.100	Artikel 70 Absatz 3	33
4.101	Artikel 74	33
4.102	Artikel 75	33
4.103	Artikel 77	33
4.104	Artikel 78	33

4.105	Artikel 78a	33
4.106	Artikel 78b bis 78d.....	34
4.107	Artikel 79	34
4.108	Artikel 80 Absatz 4	34
4.109	Artikel 82 Absatz 2	34
4.110	Artikel 83 Absatz 2	34
4.111	Artikel 83a	34
4.112	Artikel 83b	34
4.113	Artikel 83c.....	34
4.114	Artikel 83d	35
4.115	Artikel 83e	35
4.116	Artikel 85 Absatz 1	35
5	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)..	35
5.1	Artikel 2	35
5.2	Artikel 24h	35
5.3	Artikel 24i.....	35
5.4	Artikel 24j.....	35
5.5	Artikel 24k.....	35
5.6	Artikel 24l.....	36
5.7	Artikel 24m	36
6	Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361)....	36
6.1	Artikel 15	36
6.2	Artikel 18	36
6.3	Artikel 18a	36
7	Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01).....	36
7.1	Artikel 89e	36
8	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)	36
8.1	Artikel 14a	36
8.2	Artikel 39	37
9	Weitere geänderte Bestimmungen	37

1 Kontext

Das Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015 (NDG)¹ trat am 1. September 2017 in Kraft. Schon während der parlamentarischen Beratung wurde die spätere Ergänzung und Prüfung einzelner Regelungen angeregt. Deshalb beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mit Beschluss vom 16. August 2017 über das Inkrafttreten des NDG und der dazugehörigen Ausführungsverordnungen, im NDG und im Parlamentsgesetz (ParlG)² eine gesetzliche Grundlage für die selbstständige Einreichung des Budgets der unabhängigen Aufsichtsbehörde zu schaffen, um deren Unabhängigkeit zusätzlich zu erhöhen. Am 20. Februar 2019 beauftragte der Bundesrat sodann das VBS, ihm bis Ende Juni 2020 einen vernehmlassungstauglichen Vorentwurf für eine Revision des NDG zu unterbreiten. Insbesondere sollten dabei die Übertragung der Aufgaben der Unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI) an die Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND), Anpassungen im Bereich der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (GEBM) sowie Anpassungen formeller Natur geprüft werden.

Mit Beschluss vom 26. August 2020 beauftragte der Bundesrat das VBS, die Regelung der Informationssysteme sowie das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht betreffend Daten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) zu revidieren. Dieser Auftrag basierte auf den von der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte (GPDel) in ihrem Jahresbericht 2019³ formulierten Vorschlägen zum Umgang mit nachrichtendienstlichen Daten. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (revDSG)⁴ sowie neuen technologischen Entwicklungen im Umgang mit Daten ändern sich die Rahmenbedingungen der Datenbearbeitung. Folglich möchte der Bundesrat die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung neu konzeptionieren (siehe dazu im erläuternden Bericht die allgemeinen Bemerkungen vor den Erläuterungen zu Art. 44 ff.). Der Hauptteil des erläuternden Berichts bezieht sich darauf. Der Bundesrat verlängerte die Frist für das Vorlegen einer vernehmlassungsbereiten Revisionsvorlage entsprechend bis Ende 2021.

Weitere Themen der vorliegenden Revision sind:

- Zusätzliche Massnahmen zur Früherkennung und Verhinderung von Gewaltextremismus, basierend auf verschiedenen parlamentarischen Vorstößen nach negativen Entwicklungen der Sicherheitslage (siehe Art. 27).
- Eine neue Regelung zur Aufklärung der Finanzierung von schweren Bedrohungen der Sicherheit der Schweiz als Antwort auf die verschärzte Sicherheitslage in verschiedenen Bereichen der inneren und äusseren Sicherheit, namentlich des Terrorismus, der Spionage und des Gewaltextremismus. Wegen der Schwere des Grundrechtseingriffes ist diese als GEBM ausgestaltet (siehe Art. 26).
- Verbesserungsvorschläge für die praktische Umsetzung des NDG, die vor allem durch externe Stellen aufgrund erster Erfahrungen beim Vollzug eingebracht wurden.
- Sprachliche Anpassungen zur Vereinheitlichung der Terminologie in den drei Amtssprachen.

An der Vorbereitung der Revisionsvorlage waren Vertreterinnen und Vertreter der AB-ND, der UKI, des VBS (Generalsekretariat, Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, militärischer Nachrichtendienst, Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen CEA), des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA: Generalsekretariat), des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD: Generalsekretariat, Bundesamt für Justiz BJ, Bundesamt für Polizei fedpol und Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF), der Bundesanwaltschaft (BA), der Bundeskanzlei (BK und Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB) sowie der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen

¹ SR 121

² SR 171.10

³ BBI 2020 2971 ff., 3054

⁴ BBI 2020 7639 / Inkraftsetzung am 1. September 2023

Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) beteiligt. Interdepartementale Arbeitsgruppen erarbeiteten die Vorlage themenbezogen. Die Änderungen betreffend Aufsicht (Art. 77 bis 78d) erarbeiteten die AB-ND und die UKI selbstständig. Ihre Vorschläge wurden danach in das Projekt aufgenommen. Aufgrund der Gesundheitslage fanden die meisten Arbeiten und Konsultationen auf dem Korrespondenzweg statt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) nahm auf eigenen Wunsch nicht an den Arbeitsgruppen teil. Der NDB informierte es aber laufend über den Stand der Arbeiten und es hatte die Gelegenheit, sich in einer Vorkonsultation schriftlich zu äussern. Es wurde auch während der Ämterkonsultation schriftlich konsultiert.

2 Vernehmlassungsteilnehmende

80 Organisationen wurden eingeladen, ihre Stellungnahme abzugeben:

- alle 26 Kantone und die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 11 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- die eidgenössischen Gerichte;
- 29 weitere interessierte Organisationen.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde zudem im Bundesblatt vom 25. Mai 2022⁵ öffentlich bekanntgegeben.

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- alle 26 Kantone;
- 6 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- das Bundesverwaltungsgericht;
- 14 weitere interessierte Organisationen;
- 38 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmende.

Das ergibt ein Total von **88 Stellungnahmen**.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsteilnehmenden, die eine schriftliche Eingabe gemacht haben, namentlich aufgeführt. Die Abkürzungen in den Klammern entsprechen den im weiteren Text verwendeten.

2.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Jura (JU)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Obwalden (OW)

⁵ BBI 2022 1208

- Kanton St. Gallen (SG)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Zürich (ZH)

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- die Mitte
- die Liberalen (FDP)
- die Grünen Schweiz
- die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)
- die Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
- die Schweizerische Volkspartei (SVP)

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

2.4 Eidgenössische Gerichte

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

- Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

2.5 Weitere interessierte Organisationen

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Amnesty International
- GastroSuisse
- Human Rights Watch
- Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS)
- Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere (VSN)
- Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim)
- Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
- Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG)
- Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)
- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
- Swico

2.6 Nicht individuell eingeladene Teilnehmende

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Verband Medien mit Zukunft
- Chance Schweiz
- Chaos Computer Club Schweiz (CCC-CH)
- CritSecurity
- Digitale Gesellschaft
- Monika Filli
- Ursin Filli
- Frauen für den Frieden Schweiz
- Freunde der Meinungsfreiheit
- Simone Gisler
- Greenpeace Schweiz
- Grundrechte.ch
- Impressum
- Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern
- Investigativ.ch
- Eveline Ketterer
- Sundar Klingenberg
- Schweizer Bischofskonferenz (SBK)
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
- Plattform der liberalen Juden der Schweiz (PLJS)
- Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP)
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)
- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)
- Sozialdemokratische Partei Genf
- Operation Libero
- PEP Foundation
- Piratenpartei
- Public Eye
- Reporter ohne Grenzen Schweiz
- Schweizer Medien
- Schweizer Presserat
- Florian Schweri
- Solidarité sans frontières
- SRG/SSR
- Stampa Svizzera
- Unser Recht

In seinem Bericht vom 15. August 2022 über die unabhängige Administrativuntersuchung betreffend die Informationsbeschaffung im Bereich Cyber des NDB gab der ehemalige Bundesrichter Niklaus Oberholzer verschiedene Empfehlungen zur Anpassung der operationellen Mittel ab. Die Chefin VBS wies den NDB an, diese Empfehlungen zu prüfen und gegebenenfalls in die Revision des NDG zu integrieren. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse sowie ein Auszug aus den Empfehlungen und der rechtlichen Beurteilung wurden veröffentlicht.⁶

⁶ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92154.html>

3 Gesamtbeurteilung

3.1 Kantone

Alle Kantone, mit Ausnahme von **GR**, begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und stimmen ihnen im Grundsatz zu. Mehrere Kantone (**AR, AG, BE, GE, GL, NE, NW, OW, SO, VS** und **ZG**) halten fest, dass die Änderungen den aktuellen Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit angemessen Rechnung tragen.

Die Kantone **BL, NW, OW, SH, UR, VD** und **ZG** fügen hinzu, dass sie sich der Stellungnahme der **KKPKS** anschliessen.

Für die Kantone **AR, JU** und **NE** berücksichtigt die Revision insbesondere den Datenschutz gemäss geltendem DSG. Die Kantone **OW, SG** und **SZ** sind der Ansicht, dass bestimmte Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich Datenschutz noch präzisiert werden sollten. Der Kanton **SO** wertet verschiedene Erweiterungen der Kompetenzen des NDB im Bereich Datenbearbeitung als unverhältnismässige Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Kantone **AG, BL, BS, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SZ, SO, UR** und **ZG** begrüssen die Ausdehnung des Auftrags des NDB auf sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Cyberraum.

Die Kantone **AG, GE, JU, NW** und **VS** stimmen der Ausdehnung der GEBM auf gewaltextremistische Aktivitäten zu. Die Kantone **AG, JU, LU, SO, UR** und **VS** unterstützen die Ausdehnung der GEBM auf Finanzintermediäre. Die Kantone **BS, GE, JU, LU, NE, OW, UR, VS** und **VD** befürworten die Möglichkeit des Einsatzes von Ortungsgeräten zur Unterstützung von physischen Observationen.

Der Kanton **BE** begrüsst explizit die klarere Regelung in Artikel 5 NDG zu den Bearbeitungsgrundsätzen bei politischer Betätigung, die technologieunabhängige Ausgestaltung des Informations- und Datenschutzrechts sowie die Schärfung der Zusammenarbeit der AB-ND und der kantonalen Dienstaufsicht.

Der Kanton **GR** ist der Ansicht, dass die Vorlage in diversen Punkten auf eine Erweiterung der Datenbearbeitungskompetenzen des NDB abzielt. Seiner Meinung nach müssen verschiedene dieser Kompetenzerweiterungen kritisch hinterfragt werden, da diese als unverhältnismässige Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewertet werden können. Er fügt hinzu, dass es wichtig sei, den Überwachungsmassnahmen des NDB klare Grenzen zu setzen. Er bedauert zudem, dass im vorliegenden Entwurf gewisse Grenzen, die beim Erlass des NDG noch unbestritten waren, aufgeweicht werden. Diese Massnahmen erfolgen gemäss ihm, ohne dass eine erhebliche Veränderung in der Bedrohungslage erkennbar wäre.

Gemäss dem Kanton **ZG** sollte der Begriff «Produkte» im NDG besser definiert werden. Er schlägt vor, dass die grafischen Darstellungen im erläuternden Bericht (S. 17 «Übersicht Datenbearbeitung NDG», S. 19 «Übersicht Eingangsprüfung», S. 26 «Übersicht Bearbeitung / Qualitätssicherung von Rohdaten» und «Bearbeitung / Qualitätssicherung von Arbeitsdaten») in die Nachrichtendienstverordnung (NDV)⁷ (bzw. deren Anhang) integriert werden, um die Bestimmungen in Kapitel 4 NDG verständlicher zu machen.

Der Kanton **SG** ist der Ansicht, dass die permanenten organisatorischen und administrativen Änderungen beim NDB in Bezug auf die Verteilung von Stellen des KND (geplant per 1. Januar 2024) für die Kantonspolizei erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten bringen. Er schlägt einen Sechs-Jahres-Rhythmus für die Verteilung der KND-Stellen vor. Die **KKPKS** sowie die Kantone **AR, GR, SG, SH, SO, SZ** und **ZG** machen darauf aufmerksam, dass die Entschädigung je mitarbeitende Person – aktuell bei 100 000 Franken jährlich – seit vielen Jahren unverändert geblieben ist und nicht dem effektiven Kostenaufwand entspricht.

Der Kanton **SO** ist der Ansicht, dass die Vorlage gewisse Grenzen, die beim Erlass des NDG noch unbestritten waren, aufweicht. Er teilt die Ansicht des Bundesrates, dass die bisherige

⁷ SR 121.1

nachrichtendienstliche Bearbeitungsschranke zugunsten der politischen Betätigung und der Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit weiterhin unangetastet bleiben soll. Seines Erachtens hat sich die Bedrohungslage nicht dermassen verschlechtert, dass die Kompetenzerweiterung des NDB und die Aufweichung der Datenbearbeitungsschranke im vorgeschlagenen Ausmass zu rechtfertigen wären. Er fügt hinzu, dass der Entwurf Bestimmungen enthalte, welche die Aufgabenerfüllung in der Praxis erschweren.

Der Kanton **GE** ist der Ansicht, dass bei Vorliegen konkreter Hinweise auf Verstösse gegen das Gesetz durch Mitarbeitende des NDB bzw. von kantonalen Vollzugsbehörden die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone für die Untersuchung zuständig sein sollen und nicht alleine der NDB. In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherstellung des Schutzes und der Sicherheit der Mitarbeitenden des NDB wünscht der Kanton **GE**, dass diese auch für private Reisen des Personals der kantonalen Vollzugsbehörden gelten sollen und dass diese Bestimmungen explizit vermerkt werden.

Der Kanton **GL** ist der Ansicht, dass die Regelung, dass der NDB auch für die Datenbearbeitung der kantonalen Vollzugsbehörden, soweit auf das NDG gestützt, verantwortlich ist, die gewünschte Klarheit schafft und auf die Kantone entlastend wirkt.

Der Kanton **TI** präzisiert, dass er sich der Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten vom 18. August 2022 anschliesst.

Gemäss dem Kanton **VD** führt das in der Vorlage vorgesehene System zu einem Verlust der Kontrolle über die Untersuchungsmittel (Profiling) und der Bearbeitung der nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG beschafften Daten.

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Von den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien begrüssen die **SVP**, die **Mitte** und die **FDP** die vorgeschlagenen Änderungen und heissen sie gut. Sie halten es für unabdingbar, dass der NDB mit wirksamen Instrumenten und mit den notwendigen rechtlichen Grundlagen ausgestattet ist, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Die **FDP** ist der Ansicht, dass die Brücke zwischen Freiheit und Sicherheit in der Vorlage geschlagen wurde. Sie findet es jedoch enttäuschend, dass die Möglichkeit, dem NDB im Bereich der organisierten Kriminalität mehr Handlungsspielräume zu gewähren, nicht ergriffen wurde.

Die **Mitte** freut sich darüber, dass den Vorschlägen bezüglich Datenspeicherung und -bearbeitung der GPDel von 2019 Rechnung getragen wird. Allgemein soll gemäss ihr die Kompetenz des Nachrichtendienstes nicht über die Kompetenz der Strafverfolgungsbehörde hinausgehen und die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger zwar so weit wie nötig, aber nur so wenig wie möglich tangiert werden.

Die **SVP** begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen im Bereich Beschaffung, Datenmanagement, Kompetenzen sowie die Bereinigung von Unklarheiten oder Doppeldeutigkeiten. Sie ist der Ansicht, dass die Informationsbeschaffung jederzeit, kontinuierlich, kurzfristig, zeitnah und rechtzeitig ohne grosse technische oder zeitliche Hürden möglich sein muss, denn aktuell werde die rechtzeitige und kurzfristige Handlungsfähigkeit des NDB massiv eingeschränkt. Aus diesem Grund bittet sie den Bundesrat nicht nur, die Informationsbeschaffungsregeln zu präzisieren, sondern auch die Handlungsfähigkeit generell anzupassen.

Die **Grünen**, die **SP** und die **GLP** lehnen den Änderungsentwurf des NDG ab oder kritisieren zahlreiche Änderungen.

Die **Grünen** sind der Ansicht, dass die aktuellen Änderungsvorschläge die Überwachung der Gesellschaft durch den NDB ausbauen, was sie ablehnen. Sie lehnen auch die Ausdehnung der GEBM auf Aktivitäten im Bereich des gewalttätigen Extremismus sowie die Aufweichung mittels Ausnahmebestimmungen des Verbots, politische Tätigkeiten aufzuzeichnen, ab. Die **Grünen** merken an, dass sie keine Revision des NDG unterstützen werden, solange sich der NDB in der Datensammlung und -bearbeitung nicht an die heutigen gesetzlichen Regeln hält. Darüber hinaus schliessen sie sich der Stellungnahme von **Human Rights Watch** und **Amnesty** an.

Die **SP** begrüsst die Verstärkung der Aufsicht über den NDB durch die Fusion der AB-ND mit der UKI. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Stärkung der AB-ND nicht weit genug geht. Die **SP** schlägt vor, eine einheitliche Polizeigesetzgebung auf Bundesebene auszuarbeiten und die Zuständigkeiten zwischen fedpol und NDB klar zu entflechten. Sie fordert, dass der Begriff «Terrorismus» in möglichst allen Bundesgesetzen einheitlich nach dem Vorbild von Artikel 74 NDG definiert wird. Die **SP** ist der Ansicht, dass das Impulsprogramm 2018–2023 im Rahmen des «Nationalen Aktionsplans gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus» auf breiterer Grundlage fortgesetzt werden soll, unter Einbezug aller Kantone und mit Integration der Polizei, aber auch unter Einbezug der Stellen für Staatsschutz, Gesundheit, Bildung und Integration. Die **SP** unterstützt die unverzichtbare Rolle des NDB in der Spionageabwehr, aber sie fordert, dass der NDB die Exilkreise in der Schweiz besser vor der Bespitzelung durch die Dienste deren Herkunftsländer schützt. Sie lehnt die vorgeschlagene Überwachung von Journalistinnen und Journalisten, Geistlichen, Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Ärztinnen und Ärzten ab. Die **SP** fügt hinzu, dass tiefgreifende Reformen des NDB notwendig seien, bevor sie eine Ausweitung der Kompetenzen gutheissen könnte.

Die **GLP** betrachtet die Arbeit des NDB als notwendig, befürchtet allerdings aufgrund der vorgeschlagenen Verschärfung einen unverhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte und Privatsphäre der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Sie erachtet zudem das Zusammenspiel der vorliegenden NDG-Revision mit der erst kürzlich erfolgten Revision der Verordnungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs⁸, wodurch auch die Befugnisse des NDB erweitert werden sollen, als beunruhigend. Sie ist der Ansicht, dass zu Verwaltungszwecken erhobene Daten klar von nachrichtendienstlichen Daten getrennt werden sollten, dass die Verfahren zur Verwaltung und Archivierung der Daten klar definiert und angewandt werden müssen und dass das verwendete Informationssystem diese strikte Verwaltung unterstützen sollte.

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die **SBV** verlangt insbesondere eine Ergänzung des NDG dahingehend, dass sich die Bearbeitung von Personendaten nach dem DSG richtet, sofern die Bestimmungen des NDG keine andere Regelung vorsehen. Zudem scheint ihr die Aufnahme einer ausdrücklichen Auskunftspflicht der Finanzintermediäre ins NDG notwendig, damit sich die Banken nicht einer möglichen Bankkundengeheimnisverletzung aussetzen. Sie schlägt schliesslich das Einfügen des Erfordernisses eines sachlich erhärteten Verdachts vor, um Anfragen sachlich einzugrenzen.

Economiesuisse begrüsst die Revision des NDG grundsätzlich. Der Verband präzisiert, es sei wichtig, dass der NDB über die geeigneten Mittel verfügt, um seinem Auftrag nachzukommen. Dabei sei es aber entscheidend, dass seine Tätigkeiten und Kompetenzen klar und nachvollziehbar im Gesetz geregelt seien.

Der **SGV** lehnt die Revision des NDG vollumfänglich ab. Er macht darauf aufmerksam, dass bei der Einführung des NDG ein politisches Versprechen abgegeben wurde, der Geltungsbereich des Gesetzes würde später nicht erweitert werden. Er ist der Ansicht, dass die vorliegende Vorlage eine formelle und materielle Erweiterung des Gesetzes ist. Gemäss dem **SGV** enthält die Vorlage keine Abschätzung der durch sie verursachten Kosten, was ebenfalls problematisch sei.

3.4 Eidgenössische Gerichte

Das **BVGer** spricht sich weder für noch gegen die Revision des NDG aus. Es heisst einige Änderungen gut, äussert jedoch mehrere Vorbehalte in Bezug auf andere Änderungen. Zusammengefasst hat das **BVGer** Vorbehalte in Bezug auf folgende Bestimmungen: Artikel 14 Absatz 3; Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2; Artikel 28 Absatz 2; Artikel 29a Absatz 2; Artikel 30 Absätze 3 und 4; Artikel 33 Absätze 3 und 4 NDG. Ebenfalls Vorbehalte hat es gegen den Wortlaut der folgenden Bestimmungen: Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f und g; Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c NDG. Schliesslich ist es der Ansicht, dass die folgenden Bestimmungen im Rahmen der Gesetzesrevision präzisiert/angepasst werden müssten: Artikel 26 Absatz 1

⁸ SR 780.1

Buchstaben d und e; Artikel 29a Absatz 2; Artikel 39 Absätze 1 und 3; Artikel 42 Absatz 3 NDG.

3.5 Weitere interessierte Kreise

Im Allgemeinen unterstützen die **KKPKS**, die **KKJPD**, die **VSN**, die **SSK**, die **Schweizerische Offiziersgesellschaft** und der **SIG** die Revision des NDG.

Die **KKPKS** unterstützt insbesondere die Einführung des Begriffs des Cyberraums, die Ausweitung der GEBM auf gewaltextremistische Aktivitäten und auf Finanzintermediäre sowie die Möglichkeit des Einsatzes von Ortungsgeräten bei Observationen. Die **KKJPD** hält fest, dass sie für alle weiteren, die Zusammenarbeit des NDB mit den Stellen der KND betreffenden Bestimmungen auf die Stellungnahme der **KKPKS** verweist. Die **VSN** begrüßt die Klärungen bezüglich Datenhaltung, schlägt aber vor, diese lediglich in Grundzügen zu regeln und auf Detailregelungen zu verzichten. Sie unterstützt die Ausweitung der Aktivitäten des NDB in den Bereichen Gewaltextremismus, Finanzierung von schweren Bedrohungen und dem Cyberraum, ist aber auch der Meinung, dass die Grundrechte durch diese Beschaffungsmethoden bedroht sein können. Sie ist auch der Ansicht, dass eine klare Trennung von NDB und Strafverfolgung eine wichtige Qualität ist, die nicht leichtfertig ausgehöhlt werden darf. Die **SSK** befürwortet insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der GEBM auf den gewalttätigen Extremismus und die Überwachung von Finanzintermediären. Sie weist auf mehrere Punkte betreffend die Strafverfolgung hin. Die **Schweizerische Offiziersgesellschaft** unterstützt insbesondere die Ausdehnung des Auftrags des NDB auf den Cyberraum und hofft, dass diese Tätigkeit in einer möglichst engen Kooperation mit anderen Bundesstellen erfolgt, welche den Cyberraum überwachen. Der **SIG** befürwortet ausdrücklich die Ausweitung des Geltungsbereichs der GEBM auf Gewaltextremismus und die Überwachung von Finanzintermediären.

GastroSuisse nimmt ausschliesslich zu gastgewerblich relevanten Änderungen des NDG Stellung.

Amnesty, Human Rights Watch, die **GSoA** und **DJS** haben alle die gleiche ablehnende Stellungnahme eingereicht. Sie sind Teil der **Oppositionsgruppe**⁹.

Privatim, Swico und **Operation Libero** zeigen sich gegenüber der Revision des NDG kritisch. Sie sind der Ansicht, dass sie auf eine Kompetenzerweiterung des NDB im Bereich der Datenbearbeitung abzielt und dass mehrere dieser Ausweitungen als unzulässige Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewertet werden müssen. **Privatim** findet, dass es wichtig sei, den Überwachungsmassnahmen des NDB klare Grenzen zu setzen. Der Verband **Swico** stellt klar, dass er den hohen Stellenwert, die Notwendigkeit und den Nutzen der Arbeit des NDB nicht in Frage stellt, dass er aber beantragt, dass die einzelnen Bestimmungen unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nochmals geprüft werden. Er fügt hinzu, dass es für die ausführenden Behörden Kontrollmechanismen braucht. **Operation Libero** findet genauere Definitionen wünschenswert.

Der **SAV** spricht sich entschieden gegen die Streichung von Artikel 28 Absatz 2 NDG aus, da gemäss ihm das Berufsgeheimnis geschützt werden muss. Der **SAV** findet hingegen positiv, dass die Vorlage über notwendige Kompetenzerweiterungen zur Aufgabenerfüllung verfügt und im Grundsatz den Anforderungen des revidierten DSG gerecht wird.

3.6 Nicht individuell eingeladene Teilnehmende

Der Arbeitskreis **Chance Schweiz** ist grundsätzlich mit den Änderungen einverstanden, da sie eine Anpassung an die Weiterentwicklung des DSG und an den technologischen Fortschritt bedeuten. Er stellt fest, dass die Zunahme des materiellen und zeitlichen Verwaltungsaufwandes das Handeln des NDB erheblich erschwert und dass die vorliegenden Bestimmungen Einblicke in Teilaspekte der Arbeit des NDB gewähren.

⁹ Die **Oppositionsgruppe**: Amnesty, Human Rights Watch, die GSoA, DJS, CCC-CH, CritSecurity, Digitale Gesellschaft, Frauen für den Frieden Schweiz, Freunde der Meinungsfreiheit, Greenpeace Schweiz, Grundrechte.ch, die SAJV, die Sozialdemokratische Partei Genf, PEP foundation, Piratenpartei, Public Eye, Solidarité sans frontière, Unser Recht, Sundar Klingenberg, Eveline Ketterer, Simone Gisler, Monika Filli und Ursin Filli.

Die **PLJS** begrüsst ausdrücklich die Artikel 26 und 27 des NDG.

CCC-CH, CritSecurity, Digitale Gesellschaft, Frauen für den Frieden Schweiz, Freunde der Meinungsfreiheit, Greenpeace Schweiz, Grundrechte.ch, die SAJV, die Sozialdemokratische Partei Genf, PEP foundation, Piratenpartei, Public Eye, Solidarité sans frontière, Unser Recht, Sundar Klingenberg, Eveline Ketterer, Simone Gisler, Monika Filli und Ursin Filli haben alle die gleiche ablehnende Stellungnahme eingereicht und sind Teil der **Oppositionsgruppe**.

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** kritisiert, dass das NDG komplex und sehr detailliert verfasst ist, und schlägt vor, das NDG einfacher zu formulieren, indem verschiedene Aufgaben an den Bundesrat delegiert werden, um dann verschiedene Elemente in den Verordnungen zu präzisieren.

Die **Medien (Impressum, Investigativ.ch, Reporter ohne Grenzen Schweiz, Schweizer Medien, Schweizer Presserat, SRG/SSR, Stampa Svizzera und der Verband Medien mit Zukunft)** haben alle die gleiche negative Stellungnahme eingereicht und sprechen sich deutlich gegen die Streichung von Artikel 28 Absatz 2 NDG aus, da diese Streichung den Quellschutz beeinträchtigt, was die redaktionellen Interessen der Medienschaffenden erheblich betrifft. Die **SBK**, die **FMH**, die **FSP**, die **SSO** und die **EKS** sprechen sich ebenfalls deutlich gegen die Streichung von Artikel 28 Absatz 2 NDG aus, da das Berufsgeheimnis gemäss ihnen zu schützen ist.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 1 Buchstaben a und d

Gemäss dem Kanton **SO** ist die ausdrückliche Erwähnung der Datenbearbeitung durch den NDB sachgerecht.

4.2 Artikel 5 Absatz 5

Der Kanton **VS** unterstützt die Beibehaltung der Schranke bei der Datenbearbeitung im Bereich der Ausübung der politischen Grundrechte.

Bei der Erfüllung von Administrativaufgaben gilt die Datenbearbeitungsschranke nach Ansicht des Kantons **SO** nicht. Diese Präzisierung stehe im Zusammenhang mit der klaren Trennung der administrativen Aufgaben von den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des NDB.

Die **Grünen**, die **SP**, **Amnesty** und die **Oppositionsgruppe** sind der Ansicht, dass diese Änderung die Tür für das Sammeln von Daten öffnet, von welchen der NDB vorgeben wird, es seien keine Personendaten, während es sich ihrer Meinung nach trotzdem um eine Überwachung von politischen Tätigkeiten handelt. Die **Oppositionsgruppe** fügt hinzu, dass die Ausnahme für die Datenbearbeitung zur Erfüllung administrativer Aufgaben nicht in Artikel 5 Absatz 5 NDG zu regeln sei, sondern in Artikel 5 Absatz 6 NDG.

Die **GLP** zeigt sich besorgt darüber, dass der NDB wiederholt unverhältnismässig viele Daten erhebt, und erachtet es als zwingend, dass alle Daten bei Eingang geprüft werden.

Gemäss **Privatim** ist der Begriff «Personendaten» zu eng.

Die **EKS** und die **SBK** sind der Ansicht, dass diese Änderung nicht der Präzisierung diene, wie die bundesrätlichen Erläuterungen fälschlicherweise behaupten, sondern der Ausweitung von Ausnahmetbeständen.

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** weist darauf hin, dass die Änderung dem NDB die Tür öffnen kann, im Rahmen seiner administrativen Tätigkeiten Informationen im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten oder der Meinungsfreiheit aktiv zu beschaffen.

4.3 Artikel 5 Absatz 6

In Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b NDG findet die **Oppositionsgruppe** nicht klar, welche Daten in Bezug auf wen beschafft und bearbeitet werden dürfen. Sie merkt an, dass sicherzustellen sei, dass nur Daten von den betroffenen Organisationen und Personen beschafft und bearbeitet werden dürfen.

In Bezug auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c betonen die Kantone **BL, GR** und **SO** sowie **Privatim**, dass vermieden werden sollte, die präventiven Tätigkeiten des NDB mit den präventiven und repressiven Tätigkeiten der Polizei zu vermischen. Der Kanton **SO** beantragt, die fraglichen Daten in einem getrennten Informationssystem zu bearbeiten und eingeschränkte Zugriffsrechte festzulegen. Der Kanton **GR, Privatim** und die **Oppositionsgruppe** verlangen die Streichung von Buchstabe c.

Zu Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe d verlangt der Kanton **SO**, dass die Bestimmung klar zum Ausdruck bringen soll, dass die Bearbeitung solcher Informationen nur ausnahmsweise zulässig ist. Das bedeutet, dass die Bearbeitung für die Beurteilung und Steuerung einer Quelle unerlässlich und die Maximaldauer der Datenbearbeitung gesetzlich festgelegt sein muss. Die Kantone **GR** und **TI** sowie **Privatim** verlangen die Streichung von Buchstabe d. Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** findet, die Formulierung «Beurteilung oder Steuerung von Quellen» sei zu vage und ermögliche dem NDB, im Rahmen dieser Beurteilungen geschützte politische Aktivitäten unter die Lupe zu nehmen, ohne sich an den von Artikel 5 Absatz 5 NDG festgelegten Rahmen für Ausnahmen halten zu müssen. Der Kanton **VD** betont, dass sich die französische Übersetzung von der italienischen und deutschen Version unterscheide.

Die **SP** und die **Grünen** sind der Ansicht, dass Artikel 5 Absatz 6 NDG in der aktuellen Form beibehalten werden soll, oder schlagen als Alternative vor, im revidierten Gesetz festzuhalten, wie lange die Personendaten als «Rohdaten» aufbewahrt und verwendet werden dürfen.

4.4 Artikel 5 Absatz 7

Der Kanton **SO** und das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** finden die Bestimmung unglücklich formuliert, denn gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sind die Daten grundsätzlich zu löschen, sobald der Bearbeitungsgrund weggefallen ist, und die Festlegung einer maximalen Bearbeitungsdauer wird sinnlos, wenn sie aus Gründen der Notwendigkeit nicht eingehalten werden muss.

Der Kanton **BL** unterstreicht, dass die Festsetzung einer Löschfrist in der Form einer maximalen Aufbewahrungsdauer regelmässig bedeutet, dass eine Löschung erfolgt, obwohl die Voraussetzung für ihre Aufbewahrung grundsätzlich noch gegeben wäre. Indem die Voraussetzung für die ausnahmsweise Nichtbeachtung der Höchstaufbewahrungsdauer die gleiche ist, wie jene für die Aufbewahrungsdauer unterhalb dieser Schwelle (nämlich, dass der Grund für die Bearbeitung gegeben sein muss), ergibt sich möglicherweise ein Zirkelschluss.

Der **SAV** schlägt vor, den Zusatz «es sei denn, der Grund ist weiterhin gegeben» zu streichen, weil er überflüssig ist.

4.5 Artikel 5 Absatz 8

Die **Oppositionsgruppe** merkt an, dass sicherzustellen sei, dass nur Daten von den betroffenen Organisationen und Personen beschafft und bearbeitet werden dürfen.

4.6 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

Die Kantone **AG, BL, BS, GR, LU, OW, SZ, SO, UR**, die **SVP**, die **KKJPD**, die **GLP**,

Privatim, die **KKPKS**, die **Schweizerische Offiziersgesellschaft** und das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** unterstützen die Ausdehnung des Auftrags des NDB auf sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Cyberraum, möchten jedoch, dass der Begriff «Cyberraum» besser definiert wird. Die **Schweizerische Offiziersgesellschaft** hofft, dass diese Tätigkeit in einer möglichst engen Kooperation mit anderen Bundesstellen, welche den Cyberraum überwachen, erfolgt.

Die **Oppositionsgruppe** schlägt vor, den Begriff «Cyberraum» durch «Internet» zu ersetzen.

4.7 Artikel 6 Absatz 2^{bis}

Die vorgeschlagene Änderung wird von den Kantonen **LU, OW, SO** und **UR** sowie von der **KKPKS** unterstützt, da sie erlaubt, dass über kantonsübergreifende Ereignisse zentral informiert werden kann.

4.8 Artikel 6 Absatz 5

Die Kantone **AG** und **GE** sowie **Chance Schweiz** befürworten diese Änderung. Der Kanton **GE** ist der Ansicht, dass in der NDV auch die kritischen Infrastrukturen auf kantonaler Ebene erwähnt werden müssen, da es andernfalls bedeuten würde, dass die kantonalen Vollzugsbehörden nur zu den kritischen Infrastrukturen auf nationaler Ebene Kontakte unterhalten können. Die Frühwarnung auf kantonaler Ebene wäre ausgeschlossen.

4.9 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e

Die Kantone **AR, AG, GE, GR, SH, SZ** und **UR** sowie die **KKPKS** stellen sich die Frage, inwiefern Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e–h und Absätze 1^{bis}–3 NDG ebenfalls für Mitarbeitende der kantonalen Vollzugsbehörden Gültigkeit haben können.

Der Kanton **SO** erachtet die Möglichkeit der Auswertung der Datennutzung der Mitarbeitenden unter den genannten Voraussetzungen für unabdingbar. Er fragt sich hingegen, ob die Auswertung durch den NDB selbst oder allenfalls durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen ist.

Wenn konkrete Anhaltspunkte auf Verstöße gegen das Gesetz durch Mitarbeitende des NDB vorliegen, sollte die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Falls nach Ansicht des Kantons **GE** bei den Strafverfolgungsorganen liegen. Gleiches gilt, wenn diese Bestimmung generell auf die Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden anwendbar ist. Er fügt hinzu, dass es bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten Sache der Polizei sei, die Ermittlungen zu führen, bzw. der Bundesanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft des Kantons, ein Strafverfahren einzuleiten.

4.10 Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f–h

Die Kantone **BL, GR, NE, SG, SO, TI** und **ZG** sowie **Privatim** schlagen vor, im Gesetz ausdrücklich zu vermerken, dass die Abklärungen gemäss Buchstabe f die Einwilligung der betroffenen Person erfordern.

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** hält fest, dass diese Änderungen zurückgezogen werden sollten, damit die Unabhängigkeit bei der Risikoprüfung und das Recht der Mitarbeitenden, gegen zwei Entscheidungen zwei separate Rechtsmittel einzulegen, gewahrt ist. Es präzisiert, dass für den Fall, dass die Fachstelle nicht über ausreichend Mitarbeitende für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt, Stellen geschaffen werden sollen und nicht das NDG abgeändert werden soll, um einem allfälligen Personalmangel in der Fachstelle entgegenzuwirken.

4.11 Artikel 7 Absatz 1^{bis}

Die Kantone **AR, GR, SH, SZ** und **UR** sowie die **KKPKS** fragen sich, ob für die

kantonalen Vollzugsbehörden nicht die schriftliche Zustimmung durch den kantonalen Linienvorgesetzten hinzugefügt werden sollte. Sollte dies der Fall sein, müsste auch Artikel 7 Absatz 1^{bis} NDG entsprechend ergänzt werden. Für den Fall, dass diese Bestimmung die Kantone nicht betrifft, wäre ein entsprechender Vermerk notwendig.

4.12 Artikel 7 Absatz 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.13 Artikel 7 Absatz 3

Die vorgeschlagene Änderung wird vom Kanton **SO** begrüßt.

Die Kantone **AR, GE, GR, NW, SZ** und **UR** sowie die **KKPKS** fragen sich, ob auch private Reisen von Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden in oder durch Länder mit besonderen Risiken als bewilligungspflichtig erklärt werden sollen.

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** findet diese Änderung sehr eingriffsintensiv, das angestrebte Ziel aber nachvollziehbar. Es ist jedoch der Ansicht, dass eine solche Änderung auch im Arbeitsvertrag umgesetzt werden könnte und nicht direkt im Gesetz.

4.14 Artikel 8 Absatz 1

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.15 Artikel 9 Absatz 3

Der Kanton **SO** unterstützt diese Änderung. Die Kantone **SO** und **VD** weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht auf Artikel 46 Absatz 4 verweist, dass dieser Absatz jedoch weder im NDG noch im Vernehmlassungsentwurf existiert. Der Kanton **VD** hält es für notwendig, in allen drei Sprachversionen das Verb «können» aus Absatz 3 zu streichen, denn die kantonalen Behörden sind zur Abklärung verpflichtet. Der Kanton **SO** und das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** fügen hinzu, dass zu erwähnen sei, wie die kantonalen Vollzugsbehörden mit Abklärungsergebnissen umgehen sollen, die auf eine ausserhalb des Geltungsbereichs des NDG liegende Bedrohung hinweisen.

4.16 Artikel 9 Absatz 4

Die Kantone **LU, SO** und **UR** sowie die **KKPKS** begrüßen diese Änderung.

4.17 Artikel 13 Absatz 1

Die Kantone **GR, SO** und **OW** sowie **Privatim** sind der Ansicht, dass von Privaten und Behörden in den sozialen Medien und im Internet veröffentlichte Informationen explizit aufgeführt werden sollten.

4.18 Artikel 14 Absatz 3

Die Kantone **BS, GE, JU, LU, NE, UR, VS** und **VD** sowie die **KKPKS** befürworten die Möglichkeit des Einsatzes von Ortungsgeräten als Unterstützungsmassnahme von rechtlich zulässigen Observationen. Die Kantone **LU, OW** und **UR** sowie die **KKPKS** finden, dass der Einsatz von Ortungsgeräten unter den im NDG genannten Bedingungen verhältnismässig ist und dass der Eingriff in die Privatsphäre durch den Einsatz von Ortungsgeräten nicht grösser ist als bei der Observation selbst.

Der Kanton **NE** schlägt vor, die Formulierung «Während der Dauer einer Observation» durch «Bei Observationen» zu ersetzen, da die vorgeschlagene Formulierung eine

neue Flut von schwerfälligen Prozessen seitens des NDB befürchten lässt. Er schlägt zudem die Ergänzung der Formulierung durch «der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden» vor, da Observationen ins Zuständigkeitsgebiet der Kantone fallen.

Der Kanton **OW** fügt hinzu, dass die klare Beschränkung des Zwecks, in Kombination mit der Einschränkung, dass nur Ortungsdaten übermittelt werden dürfen und allfällige gespeicherte Daten spätestens mit dem Ende der Observation zu löschen sind, bereits die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit erfülle. Er schlägt folglich vor, den zweiten Teilsatz im ersten Satz «wenn dies zur Sicherstellung der Observation erforderlich ist» sowie den dritten Satz «Die observierenden Personen stoppen die Übermittlung der Ortungsdaten bei der Beendigung der Observation.» zu ändern. Es erscheint für ihn widersinnig, dass Observationskräfte physisch präsent sein müssen, denn damit würden unnötig Personalressourcen verschwendet und die Observationskräfte würden einem vermeidbaren Entdeckungsrisiko ausgesetzt. Er findet auch, dass es möglich sein sollte, die Standortbestimmung weiterlaufen zu lassen, damit die Observation nach einem Unterbruch anhand der gesendeten Standortdaten wieder aufgenommen werden kann.

Gemäss dem Kanton **VD** hat der Entwurf, indem nur der NDB erwähnt wird, eine Konzentration der Zuständigkeit auf Bundesebene zur Folge; der Handlungsspielraum der kantonalen Vollzugsbehörden wird dadurch eingeschränkt. Das hat zur Folge, dass die technische Unterstützung bei Beschattungen von den kantonalen Vollzugsbehörden nicht mehr genutzt werden kann. Er fügt hinzu, dass Artikel 14 Absatz 3 NDG den Begriff «Während der Dauer einer Observation» verwendet, was zur Notwendigkeit führen kann, die Observationsdauer zu definieren, was wiederum den Einsatz eines Ortungsgeräts weniger einfach macht. Gemäss Artikel 14 Absatz 3 NDG darf das Ortungsgerät nur observierenden Personen ohne Unterbruch Standortdaten übermitteln. Der Kanton **VD** betont, dass das Waadtländer System, wenn diese Formulierung beibehalten wird, wie jenes zahlreicher anderer Schweizer Dienste die dem revidierten Gesetz entsprechende Nutzung dieser Massnahmen nicht erlaubt, da die Daten in der Praxis durch einen Server bearbeitet werden, mit dem sich die observierenden Personen verbinden. Er findet es zudem nicht zielführend, dass das observierte Fahrzeug vor Wiederaufnahme der Ortung wieder gefunden werden muss, damit die Datenübermittlung fortgesetzt werden darf.

Der Kanton **BS** schlägt vor, die Bestimmung um eine Regelung der allenfalls erforderlichen Begleitmassnahmen zu ergänzen, wie dies namentlich Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c NDG vorsieht. Damit würden die mit der Observation betrauten Organe über eine gesetzliche Grundlage verfügen, um beispielsweise ein Ortungsgerät an einem Auto anzubringen oder von einem Auto zu entfernen, das sich in einer privaten Garage befindet.

Der Kanton **TG** präzisiert, dass das Polizeigesetz des Kantons Thurgau entgegen den Erläuterungen zu Artikel 14 NDG nicht explizit regelt, dass das GPS während laufender Observationen eingesetzt wird, um Zielpersonen oder -objekte rasch wieder aufzufinden, falls man den Sichtkontakt verloren hat.

Für den Kanton **NW** ist der Einsatz von Ortungsgeräten nur verhältnismässig, wenn der Zweck das Sicherstellen der Observation ist und wenn die Übermittlung von Ortungsdaten beendet wird, wenn das Beobachtungsobjekt dauernd verloren wurde.

Gemäss dem Kanton **SZ** ermöglichen solche Ortungsgeräte eine erhebliche Erweiterung des Observationsspektrums und stellen einen zumindest heiklen Grundrechtseingriff dar.

Die Änderung wird vom Kanton **SO** abgelehnt, da sie gemäss ihm nicht praktikabel und zu restriktiv ist.

Die Kantone **BL**, **NW** und **SZ**, **Privatim**, das **BVGer**, **Amnesty** und die **Oppositionsgruppe** erinnern an BGE 147 I 103 E. 17, in welchem das Bundesgericht eine Bestimmung im bernischen Polizeigesetz zum Einsatz von Ortungsgeräten als verfassungswidrig erklärt hat. **Privatim** wünscht, dass Artikel 14 Absatz 3 ersatzlos

gestrichen wird, da gemäss ihr die Gefahr besteht, dass solche Ortungsgeräte bei Observationen standardmässig zum Einsatz kommen, und da er mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unvereinbar erscheint. Das **BVGer** hat Vorbehalte gegen diese neue Bestimmung. Es unterstreicht, dass der durch die neue Bestimmung vorgesehene Einsatz eines Ortungsgeräts nicht immer leicht von jenen gemäss Artikel 280 Buchstabe c StPO und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des aktuellen NDG unterschieden werden kann, die gemäss Bundesgericht eine deutliche Verletzung der Privatsphäre darstellen. Die **Oppositionsgruppe** ist der Ansicht, dass auf den Einsatz von Ortungsgeräten ohne richterliche Genehmigung zu verzichten ist, da dieser eine Verletzung der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger darstellt. Sie findet die Argumentation, wonach sich der Einsatz eines Ortungsgerätes durch den NDB von demjenigen im Sinne einer polizeilichen Observation unterscheidet, nicht überzeugend und ist der Ansicht, dass der NDB bereits heute dank Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b NDG über die Möglichkeit verfügt, eine Person oder Sache zu lokalisieren.

4.19 Artikel 15 Absätze 1–4

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.20 Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b und c, Absatz 2 Buchstaben a und b

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.21 Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f

Die Kantone **GR** und **SO** sowie **Privatim** verweisen auf die Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b NDG.

Die **VSN**, **economiesuisse**, **Swico** und **Operation Libero** unterstützen die Ausweitung nachrichtendienstlicher Aktivitäten auf den Cyberraum, wünschen jedoch eine klare Definition des Begriffs «Cyberraum». Die **Oppositionsgruppe** schlägt vor, den Begriff «Cyberraum» durch «Internet» zu ersetzen.

Der Kanton **VD** schlägt für die französische Version die folgende Formulierung vor: « les activités importantes dans le cyberspace en termes de politique de sécurité ».

4.22 Artikel 19 Absatz 3

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.23 Artikel 20 Absätze 1 und 2

Die Kantone **AR**, **AG**, **BE**, **GL**, **GR**, **LU**, **SH**, **SZ**, **TG** und **UR**, die **KKPKS** und die **SVP** möchten, dass bestimmte Behörden in Artikel 20 Absatz 1 NDG aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Sozialdienste, die Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die Steuerbehörden, die Betreibungs- und Konkursämter, die kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, das Bundesamt für Strassen ASTRA sowie das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL. Sie erklären, dass diese Behörden bei Personen regelmässig Hinweise auf extremistische Gefährdung feststellen. Deshalb sollten sie den kantonalen Vollzugsbehörden Informationen auf einer klaren rechtlichen Grundlage geben können, ohne dass dies datenschutzrechtliche Probleme mit sich bringt.

Die Änderung wird von der **KKJPD** begrüßt.

4.24 Artikel 23 Absatz 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.25 Artikel 25 Absatz 1

Die Kantone **NW, SH, SZ, UR** und **ZH** sowie die **KKPKS** finden, dass der Anwendungsbereich der Datenbearbeitung «im Einzelfall» zu kurz greift. Der Kanton **NW** fügt hinzu, dass die Datenaufbewahrung zumindest über fünf Jahre hinweg sichergestellt werden sollte und dass der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden die Möglichkeit eines periodischen Abrufs von Informationen aus den Hotelkontrollen haben sollten.

Die Kantone **BE, GR, SZ, TG** und **UR** sowie die **KKPKS** beantragen eine explizite Nennung der juristischen Personen, die Flughäfen/Flugplätze betreiben. Die **SVP** findet auch die Aufführung der medizinischen Fachpersonen notwendig.

Die Kantone **BE, GR, LU, TG** und **UR** sowie die **KKPKS** erinnern daran, dass für die Entbindung vom Berufsgeheimnis die hierfür kantonal vorgesehenen Regelungen gelten und dass einer Entbindung von der zuständigen kantonalen Stelle nur zugestimmt wird, wenn eine klare gesetzliche Grundlage für die Auskunftspflicht besteht. Sie schlagen folglich eine Ergänzung des NDG vor.

GastroSuisse begrüßt explizit, dass die besondere Auskunftspflicht nur in Einzelfällen und auf Verlangen hin besteht, und dass die Änderung des NDG gemäss erläuterndem Bericht zu keinen neuen Pflichten bei der Datenerhebung oder der Datenaufbewahrung führen wird. **GastroSuisse** spricht sich für eine nationale digitale Lösung aus, wie es die im Ständerat angenommene Motion 21.4426 Gmür-Schönenberger («Schluss mit dem Meldeschein-Chaos in der Beherbergung») verlangt. Der Verband begrüßt im Sinne der Gleichbehandlung, dass die Auskunftspflicht für sämtliche Betreiber gelten soll, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellen, und somit beispielsweise auch für Verträge, die über Plattformen wie AirBnB zustande kommen. Zu klären bleibe hingegen, ob und wann Untermietverhältnisse unter die Auskunftspflicht fallen. Der Verband verlangt, dass die Privatsphäre der Gäste im auskunftsgebenden Beherbergungsbetrieb bei einer Auskunft nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a NDG geschützt bleibt. **GastroSuisse** befürwortet deshalb eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung oder im Gesetz.

Der Kanton **GR** ist der Ansicht, dass die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf gewerbemässige Beherbergungsbetriebe eine sehr grosse Zahl von Gästen betrifft und als schwerwiegender Eingriff in deren Grundrechte zu werten ist. Der Kanton **GR** würde eher eine Auskunft im Einzelfall befürworten.

4.26 Artikel 25 Absatz 3

GastroSuisse unterstreicht, dass es schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf den Ruf haben kann, wenn der Name des auskunftsgebenden Betriebs an die Öffentlichkeit gelangt. **GastroSuisse** schlägt daher vor, dass auch der Bund oder der NDB zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, die nicht an der Untersuchung beteiligt sind, verpflichtet werden sollte.

Gemäss dem Kanton **SH** geht der Absatz 3 zu weit.

4.27 Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b

Der Kanton **GR** und **Privatim** verweisen auf die Ausführungen zu Artikel 14 Absatz 3 NDG.

Der **SIG** und die **PLJS** befürworten diese Änderung, da sie der Ansicht sind, dass sie eine wichtige Voraussetzung zum Schutz vor allem von bedrohten Minderheiten, aber auch der Gesamtbevölkerung ist.

4.28 Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e

Die Kantone **AR, BE, GR** und **UR** sowie die **KKPKS** unterstreichen, dass bestimmte kantonale Polizeigesetze für sicherheitspolizeiliche Durchsuchungen von Fahrzeugen keine Genehmigung vorsehen und dass daher ebenfalls auf eine Genehmigung gemäss NDG zu verzichten sei.

Das **BVGer** wünscht eine Präzisierung bezüglich des Geltungsbereichs von Artikel 26 Ziffer 1 Buchstabe d NDG und Artikel 26 Ziffer 1 Buchstabe e NDG im Zusammenhang mit den im Bereich Cyber beantragten GEBM.

4.29 Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f und g

Die Kantone **AG, LU, JU, SO, UR** und **VS**, die **Mitte**, die **KKPKS**, die **KKJPD** und die **VSN** begrüßen diese Änderung, weil damit insbesondere auch die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet werden.

Das **BVGer** unterstützt das durch die Überwachung der Finanzbeziehungen, insbesondere im Bereich der Terrorismusfinanzierung, angestrebte Ziel. Im Gegensatz zu den anderen GEBM komme jedoch nicht klar zum Ausdruck, welche konkreten Mittel zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden können. Es stellt fest, dass die neuen Buchstaben f und g sehr offen formuliert sind und keine mit Artikel 285 StPO vergleichbaren Bestimmungen betreffend die Ausführung der Überwachung der Bankbeziehung enthalten.

Die **SP** unterstützt diese Änderung nur, wenn der NDB öffentlich ersichtlich macht, welche Art von Institutionen durch diese neue Regelung im entsprechenden Berichtsjahr überwacht wurden, ohne Rückschlüsse auf Individuen oder einzelne Institutionen zuzulassen.

Der Kanton **GR** und **Privatim** lehnen diese Änderung ab, da sie der Ansicht sind, dass die Finanzierung des Terrorismus bereits im Visier zahlreicher Behörden steht.

Die **SBVg** und **economiesuisse** finden, dass die Formulierung des Gesetzgebers betreffend Art und Weise, wie die Anfragen zu den Transaktionen erfolgen sollten, ziemlich vage seien. Sie halten es für notwendig, zu präzisieren, in welcher Art und Weise die Anfragen eingehen, vermutungsweise in Form einer Verfügung. Sie erinnern daran, dass die Auskunftspflicht der Finanzintermediäre gegenüber Behörden nach Artikel 47 Absatz 5 des Bankengesetzes¹⁰ einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Gemäss ihrer Einschätzung ist Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f NDG hierzu nicht ausreichend, was zur Folge hat, dass sich die Finanzintermediäre dem Risiko einer Verletzung des Berufsgeheimnisses aussetzen. Die **SBVg** schlägt zudem vor, ausdrücklich zu regeln, dass Anfragen auf einem sachlich erhärteten Verdacht basieren müssen.

Die **Oppositionsgruppe** lehnt diese Änderung ab. Sie ist der Ansicht, dass der Wortlaut ausgesprochen unbestimmt ausfällt und es an einer minimalen Eingrenzung der Massnahme betreffend deren Voraussetzungen und Umfang fehlt. Zudem sei die Massnahme nicht auf die eigentliche Zielperson beschränkt, sondern könne sich auch auf Dritte erstrecken. Sie weist auch darauf hin, dass sich der Regelungsgegenstand der vorgeschlagenen Bestimmungen mit jenem anderer Gesetze überschneide (insbesondere StGB, Geldwäschereigesetz¹¹, Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Bankengesetz).

4.30 Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

Die Kantone **AG, JU, LU, SO, UR** und **VS**, die **KKPKS**, die **FDP**, die **Mitte**, die **KKJPD**,

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 955.0

der **SIG**, die **VSN** und die **PLJS** unterstützen die Ausweitung der GEBM auf den gewalttätigen Extremismus. Der Kanton **NE** schlägt vor, in den Artikel aufzunehmen, dass die vom NDB angeordneten GEBM von den Kantonen vollzogen werden dürfen. Der Kanton **SO** wünscht, dass die Erläuterungen nachgebessert werden, und vor allem, dass die Erweiterung aus der gesetzlichen Grundlage klar und präzise hervorgeht.

Die Kantone **GR** und **TI** sowie **Privatim** lehnen diese Ausdehnung auf den gewalttätigen Extremismus aufgrund des besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriffs ab. Sie sind der Ansicht, dass der Grad der Bedrohung der inneren Sicherheit durch Gewalt, die bei Demonstrationen solcher Gruppierungen auftreten kann, in keiner Weise mit dem von terroristischen Aktivitäten vergleichbar scheint. Sie sehen das Risiko, dass unter dem offenen Begriff des gewalttätigen Extremismus eine Fülle von Ideologien der Überwachung durch den NDB unterstellt werden könnten. Das hätte insbesondere einen erheblichen «chilling effect», d. h. eine abschreckende Wirkung auf die legitime Ausübung von Kommunikationsgrundrechten, insbesondere auf die Versammlungsfreiheit.

Der Kanton **BL** stellt fest, dass die genannten Voraussetzungen unbestimmt sind, weshalb die meisten Bedrohungen darunter subsumiert werden könnten. Das lasse einen grossen Ermessensspielraum offen. Er schlägt vor, genauer zu formulieren.

Das **BVGer** ist der Ansicht, dass die Ausweitung der Eingriffsschwelle auf eine konkrete Bedrohung für wichtige internationale Sicherheitsinteressen dazu führen könnte, dass dieser Begriff noch mehr an Konturen verliert, was seine einschränkende Funktion bei der Gewährleistung der Freiheitsrechte verringern würde. Es erinnert daran, dass sich die Problematik der Bedrohung für die Schweiz auf einer anderen Ebene befindet, nämlich beim Vorliegen von *ausreichenden Anhaltspunkten für eine solche akute Bedrohung* (Beweisgrad), und dies unabhängig davon, ob eine konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz besteht. Schliesslich ist es der Ansicht, dass die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 kumulativ und nicht alternativ gelten müssten.

Swico vermerkt, dass die Tätigkeit des NDB in diesem Bereich präziser geregelt und auf erhebliche Sachverhalte eingeschränkt werden müsse.

Die **Grünen** und die **Oppositionsgruppe** lehnen die Ausweitung auf den gewalttätigen Extremismus ab. Sie bemängeln, dass keine rechtlich verbindliche Definition des Begriffs «gewalttätiger Extremismus» existiere und somit keine ausreichend präzise Rechtsgrundlage vorliege. Die **Oppositionsgruppe** fügt hinzu, dass auf die Möglichkeit, GEBM zugunsten fremder Staaten anzuordnen, zu verzichten sei, da die Schweiz damit anfällig für Druck aus dem Ausland werde, was ihre Unabhängigkeit und Neutralität gefährde.

Die **SP** anerkennt, dass GEBM zur Überwachung von gewalttätig-extremistischen Aktivitäten – korrekt und zurückhaltend eingesetzt – dazu beitragen können, solche Aktivitäten frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls zu unterbinden. Zudem begrüsst es die **SP**, dass der NDB diese Mittel in den letzten Jahren zurückhaltend und nur in Fällen von schweren Bedrohungen eingesetzt hat. Damit die **SP** diesen vorgeschlagenen Änderungen jedoch zustimmen könne, müsse die Unabhängigkeit der AB-ND gestärkt und die zivil-politische Kontrolle über den NDB ausgebaut werden. Schliesslich fordert sie auch, dass die Definition von «gewalttätig-extremistischen Aktivitäten» geschärft wird.

Die **GLP** begrüsst die Erweiterung der GEBM auf gewalttätige extremistische Aktivitäten. Sie wünscht jedoch, dass diese gewalttätigen extremistischen Aktivitäten sowie der Begriff des gewalttätigen Extremismus im Gesetz eng und genau definiert werden. Sie fügt hinzu, dass reine Sachbeschädigungen im Strafrecht geregelt sind und keiner präventiven Massnahmen bedürfen.

Der Kanton **VD** meint, die Durchführung der GEBM müsse den KND delegiert werden können, damit die operative Kapazität des Schweizer Nachrichtendienstes erhöht

werde. Er ist der Ansicht, dass diese Konzentration der Kompetenzen auf Stufe Bund das System weniger effizient macht.

4.31 Artikel 28

Der Kanton **SO** akzeptiert diese Änderung unter der Voraussetzung, dass zwingend unter Aufsicht des BVGer eine Triage vorzunehmen ist.

Die Kantone **GR**, **SZ** und **TI** sowie **Privatim** und das **BVGer** sind der Ansicht, dass der Absatz 2 nicht gestrichen werden soll, da sie den Nutzen darin nicht sehen.

Die **SP**, die **Grünen** und die **GLP** finden die Streichung von Absatz 2 inakzeptabel und unhaltbar.

Die **FMH**, die **SSO**, die **FSP** und die **SGPP** lehnen die Streichung von Absatz 2 mit Verweis auf das Arztgeheimnis ab. Sie betonen, dass das Arztgeheimnis zu bewahren ist, da es ein Vertrauensverhältnis zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient ermöglicht. Die **FMH**, die **SGPP** und die **SSO** finden, dass im erläuternden Bericht nicht nur jede Diskussion über die Frage der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit der Streichung von Absatz 2 fehlt, sondern auch eine substantiierte Begründung. Die **FSP** erinnert daran, dass Gesundheitsfachpersonen bereits heute bei Vorliegen wichtiger Gründe die Möglichkeit haben, sich durch die kantonale Behörde von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Sie fügt hinzu, dass die Gesundheitsfachpersonen auch in dringenden Situationen eine Gefährdung gestützt auf den rechtfertigenden Notstand gemäss Artikel 17 StGB melden können.

Der **SAV** lehnt diese Änderung ab. Er ist der Ansicht, dass die Streichung von Absatz 2 das anwaltliche Berufsgeheimnis zur Makulatur werden lässt und die Kommunikation im Verhältnis Anwältin/Anwalt-Mandatin/Mandant gefährdet. Er vertritt die Meinung, dass Überwachungsmassnahmen bei Anwältinnen/Anwälten nur statthaft sind, wenn ein Verfahren gegen diese geführt wird und eine Richterin/ein Richter eine konkret umschriebene Massnahme anordnet.

Die **EKS** und die **SBK** lehnen die Streichung von Absatz 2 ab. Sie sind der Ansicht, dass die Aufgabe des besonderen Schutzes für Berufsgruppen mit einem Berufsgeheimnis insbesondere rechtsstaatlich prekär ist und eine Haltung des Generalverdachts auf staatlicher Seite und eines generellen Misstrauens auf Seiten der Bevölkerung fördert.

Die **Medien** stellen sich gegen die Streichung von Absatz 2. Gemäss ihnen ist die Begründung im erläuternden Bericht nicht überzeugend und unverhältnismässig. Sie sind der Ansicht, dass die Pressefreiheit unantastbar ist und dass den Medienschaffenden zur Wahrnehmung ihrer demokratierelevanten Funktion keine unverhältnismässigen Hürden in den Weg gestellt werden dürfen. Gemäss **Impressum** liegt die Tatsache, dass Informantinnen und Informanten den Weg via Journalistinnen und Journalisten wählen können, ohne zu befürchten, dass ihre Identität «auffliegt», offenkundig im öffentlichen Interesse.

Nach Ansicht der **Operation Libero** ist die Streichung von Artikel 28 Absatz 2 NDG problematisch, weil hiermit Massnahmen gegen Personen gerechtfertigt werden können, die nicht überwacht werden durften. Das eröffne die Möglichkeit von Missbrauch.

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** vermerkt, dass die Streichung von Artikel 28 Absatz 2 NDG problematisch sei, weil sie eine schwerwiegende Verletzung des Berufsgeheimnisses darstelle, ohne für die Sicherheit einen echten Mehrwert mit sich zu bringen. Es findet, dass die Handlungsfähigkeit der Staatsanwaltschaften hinsichtlich Berufsgeheimnis ausreichend ist, denn der NDB darf von Gesetzes wegen (Art. 20 Absatz 1 Buchstabe a NDG) in Fällen, die eine konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit des Landes darstellen, Zugang zu Informationen der Staatsanwaltschaften erhalten.

Die **Oppositionsgruppe** ist der Ansicht, dass auf die Streichung von Absatz 2 zu verzichten ist. Gemäss ihr wird die Streichung schwerwiegende abschreckende und einschüchternde Wirkungen («chilling effect») haben. Es sei besonders gravierend, dass die Massnahmen auch gegenüber Drittpersonen angewendet werden sollen, die dem Berufsgeheimnis, dem Quellschutz der Medienschaffenden sowie anderweitigen Geheimhaltungspflichten unterstehen.

4.32 Artikel 29

Der Kanton **VD** findet die Formulierung in Französisch problematisch und schlägt folgenden Wortlaut vor: «les données relatives aux procédures pénales et aux mesures de contraintes ordonnées dans le cadre de ces procédures.». Er ist auch der Ansicht, dass diese Absätze von den Artikeln 29a, 29b und 29c NDG vollumfänglich wiederaufgenommen und ergänzt werden. Gemäss ihm ist Artikel 29 Absätze 2–8 NDG zu streichen.

Die **FDP** unterstützt das in diesem Artikel dargelegte Genehmigungsverfahren.

Das **BVGer** hat in Bezug auf den Inhalt der neuen Bestimmung Vorbehalte, da trotz erheblicher Verletzungen der Freiheitsrechte keine Begleitmassnahmen definiert sind.

Für die **Oppositionsgruppe** vermag diese Bestimmung nicht zu garantieren, dass dem Gericht ein fundiertes Bild der Situation vermittelt wird. Sie denkt, dass das Risiko besteht, dass die vom NDB ausgewählten und vorgelegten Anhaltspunkte ein verzerrtes Bild der Realität darstellen und der NDB nur Anhaltspunkte einreicht, welche für eine Massnahme sprechen. Für sie ist es unerlässlich, dass der NDB dem BVGer immer die vollständigen Akten übergibt und nicht nur die «wesentlichen Akten». Sie fügt hinzu, dass die überwachte Person über eine Vertreterin oder einen Vertreter verfügen muss, die oder der vollen Zugang zum Verfahren und zu den Akten hat und dazu ermächtigt ist, vor dem BVGer Begehren zu stellen. Sie verlangt auch, dass detaillierte Statistiken über die Genehmigungsverfahren veröffentlicht werden.

4.33 Artikel 29a

Der Kanton **FR** und die **SSK** sind der Ansicht, dass Artikel 29a Absatz 3 NDG vorsehen sollte, dass nicht die Zwangsmassnahmengerichte dem BVGer die notwendigen Informationen liefern, sondern die Staatsanwaltschaften.

Die **FDP** unterstützt das Genehmigungsverfahren betreffend die Beantragung einer Beschaffungsmassnahme (Art. 29) sowie dessen zugrundeliegenden Entscheidungsprozess (Art. 29a).

Das **BVGer** hat Vorbehalte hinsichtlich einer Situation, die zu einer parallelen Durchführung eines Sicherheits- und eines Strafverfahrens führt, mit dem Risiko, dass das Sicherheitsverfahren gegen die Zielperson trotz der unterschiedlichen Garantien zugunsten des gegen sie eröffneten Strafverfahrens fortbesteht. Es findet auch, dass aus dem erläuternden Bericht nicht klar hervorgeht, was genau damit gemeint ist, dass der NDB nachweisen muss, dass die GEBM nicht mit strafprozessualen Massnahmen kollidieren. Es fordert ausserdem eine Lösung für den Fall, dass eine identische strafprozessuale Zwangsmassnahme nur während der laufenden GEBM angeordnet wird.

In Bezug auf den Absatz 5 sind die **Oppositionsgruppe**, der **SAV** und die **FSP** der Ansicht, dass alle GEBM der gerichtlichen Kontrolle durch das BVGer unterliegen müssen, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden sollen. Zudem soll eine Überwachung durch den NDB im Ausland nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht oder zumindest im Einverständnis des betroffenen Staats durchgeführt werden dürfen. Die **Oppositionsgruppe** ist der Ansicht, dass diese Überwachung im Ausland ebenfalls der richterlichen Kontrolle unterliegen muss. Sie wirft die Frage nach dem Schutz der Grundrechte von Auslandschweizern auf.

4.34 Artikel 29b

Die **Oppositionsgruppe** wünscht gesetzlich festgelegte Maximalfristen für die Zeitspanne zwischen dem Antrag und dessen richterlicher Beurteilung. Sie ist zudem der Ansicht, dass der NDB die betroffene Person auch dann über die GEBM informieren muss, wenn er auf deren Durchführung verzichtet. Sie fügt hinzu, dass die Verlängerung der GEBM vor Ablauf der laufenden Massnahme zu genehmigen sei. Schliesslich findet sie, dass auf ein erleichtertes Freigabeverfahren bei Verlängerungen zu verzichten sei.

4.35 Artikel 29c

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.36 Artikel 30 Absätze 3 und 4

Der Kanton **VD** erwähnt, dass er einen Unterschied zwischen dem Gesetzesentwurf und dem Bericht festgestellt hat.

Der **SAV** schlägt eine Änderung von Artikel 30 Absätze 3 und 4 NDG vor, da er befürchtet, dass Massnahmen wie die Ortung, das Eindringen in Computersysteme sowie die Durchsuchung bewusst nicht in den Antrag an das Gericht integriert würden, um diese später selbst anzuordnen. Auch die **Operation Libero** denkt, dass die Formulierung «geringfügige Erweiterung» besser definiert werden sollte. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass über die Möglichkeit geringfügiger Erweiterungen Kontrollmechanismen umgangen würden.

Das **BVGer** äussert angesichts dieser Vereinfachung Vorbehalte, denn es geht nicht nur um eine Verlängerung, sondern auch um eine sogenannte «geringfügige Erweiterung», die materiell über die erste angeordnete Massnahme hinausgehen kann.

Die **Oppositionsgruppe** verweist auf ihren Kommentar zu Artikel 29b NDG.

4.37 Artikel 32 Absatz 1

Der **SAV** wünscht die Streichung von Artikel 32 Buchstabe c NDG, da er das Risiko sieht, dass der NDB durch den Zeitpunkt einer (verspäteten) Antragstellung den Richtervorbehalt teilweise umgehen könnte.

4.38 Artikel 33 Absatz 1

Die Kantone **GE** und **NE** sind der Ansicht, dass der Begriff «Operation», der nur an dieser Stelle des Entwurfs erscheint, gestrichen werden und durch «Ermittlung» oder «Überwachung» ersetzt werden sollte. Ansonsten würde das voraussetzen, dass GEBM erst beantragt werden dürfen, wenn eine «Operation» eingeleitet wurde. Der Kanton **NE** erwähnt auch, dass die GEBM gemäss der NDV nicht an die Einleitung einer Operation gebunden seien.

Der Kanton **VD** stellt fest, dass die Formulierung «innerhalb eines Monats» im ersten Abschnitt durch «innert 30 Tage» ersetzt wurde, da diese Formulierung präziser ist. In Absatz 2 hingegen steht nach wie vor «sechs Monate» und er fragt sich, ob es nicht zielführender wäre, «180 Tage» statt «sechs Monate» zu schreiben.

Gemäss der **Oppositionsgruppe** muss die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf die Mitteilung gestrichen werden. Nur ein zeitlich befristeter Aufschub sei akzeptabel.

4.39 Artikel 33 Absatz 2^{bis}, Absätze 3 und 4

Das **BVGer** äussert Vorbehalte in Bezug auf die Vereinfachung des politischen Genehmigungsverfahrens im Falle des Aufschubs der Mitteilung. Es befürwortet hingegen den Aufschub der Mitteilung um bis zu sechs statt drei Monate oder deren Verknüpfung mit einem spezifischen Ereignis.

Die **Oppositionsgruppe** ist nur mit der Möglichkeit eines Aufschubs um drei Monate einverstanden und dieser Aufschub muss einem Genehmigungs- und Freigabeverfahren unterstellt sein.

4.40 Artikel 35 Absätze 2 und 3

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.41 Artikel 37

Der **SAV** findet, dass dieser Artikel neugefasst und eine Unterscheidung nach dem Wohnsitz der betroffenen Person eingeführt werden sollte.

Die **Oppositionsgruppe** ist der Ansicht, dass auf die dringliche Anordnung des Eindringens in Computersysteme und -netzwerke im Ausland zu verzichten ist.

4.42 Artikel 37 Absätze 3–6

Diese Änderungen werden von der **FDP** begrüßt.

4.43 Artikel 38

Die **Oppositionsgruppe** wünscht, dass diese Bestimmung zur Funkaufklärung gestrichen wird.

4.44 Artikel 39 Absatz 1

Das **BVGer** stellt fest, dass die Abgrenzung zu den GEBM nicht immer klar ist und dass Kabelaufklärungsaufträge vom Gesetz so definiert sein sollten, dass sie ein klarer umrissenes Ziel haben und zeitlich begrenzt sind.

4.45 Artikel 39 Absatz 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.46 Artikel 39 Absatz 3

Das **BVGer** fragt sich, ob es relevant und notwendig ist, mithilfe der Kabelaufklärung gegen Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu ermitteln, wenn feststeht, dass sie sich im Ausland aufhalten, und ob es angemessen wäre, dass der Gesetzgeber genauer definiert, was er unter den «Suchbegriffen» im Auftrag versteht.

Gemäss der **Oppositionsgruppe** sollte von der Kabelaufklärung gegen natürliche oder juristische Schweizer Personen im Ausland abgesehen werden.

4.47 Artikel 39 Absatz 4

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.48 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b

Das **BVGer** stellt fest, dass die dem BVGer mit diesem Artikel übertragene Überprüfung für eine Gerichtsinstanz schwieriger umzusetzen ist als im Falle der GEBM. Dies nicht nur, weil die Unterscheidung zwischen Vorgängen im Ausland und

in der Schweiz mit Unsicherheiten verbunden sei, sondern auch, weil die zu prüfende Lage allgemeiner und die Kontrolle folglich ungenauer sei.

4.49 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.50 Artikel 41 Absatz 1^{bis}

Das **BVGer** begrüsst die Ausweitung der Entscheidfrist auf zehn Tage.

4.51 Artikel 41 Absatz 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.52 Artikel 41 Absätze 3 und 3^{bis}

Die Kantone **GR**, **SO** und **TI** sowie **Privatim** finden diese Änderung problematisch, denn ein ganzes Kalenderjahr erscheint für eine solch einschneidende Überwachungsmassnahme unverhältnismässig. Sie schlagen vor, die anfängliche Höchstdauer von sechs Monaten beizubehalten, dafür aber die Verlängerungsdauer auf höchstens sechs Monate anzuheben.

Die **Oppositionsgruppe** lehnt die Ausweitung der Frist auf 12 Monate ab.

Das **BVGer** hingegen befürwortet diese Änderung.

4.53 Artikel 42 Absätze 3 und 3^{bis}

Das **BVGer** ist der Ansicht, dass eine Auskunftspflicht entsprechend Artikel 22 NDG eingeführt werden sollte, wenn Informationen über in der Schweiz befindliche Personen ohne Anonymisierung an den NDB weitergegeben werden (Art. 42 Absatz 3 NDG).

Die **Oppositionsgruppe** vermerkt, dass auf die Analyse von Signalen und Daten aus bestehenden Aufträgen zur Kabelaufklärung zu verzichten sei.

4.54 Artikel 44 Absätze 1–3

Der Kanton **ZG** stellt fest, dass der Begriff «administrative Daten» im NDG nicht definiert wird und dass dieser Punkt im Gesetz ergänzt werden müsse.

4.55 Artikel 45 Absatz 1

Für den Kanton **SO** wäre es zielführender, wenn der NDB verhindern würde, dass Informationen, die unter die Datenbearbeitungsschranke fallen, nicht systematisch über eine Suchfunktion gefunden werden könnten. Von einer Schwärzung im Bericht sei jedoch abzusehen. Er ist ausserdem der Ansicht, dass der NDB für allfällige Anonymisierungen verantwortlich sein sollte und nicht die kantonale Vollzugsbehörde.

4.56 Artikel 45 Absätze 2 und 3

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.57 Artikel 45 Absatz 4

Der Kanton **GR**, die **SP** und die **Oppositionsgruppe** sind der Ansicht, dass diese Datenweitergabe nicht zu rechtfertigen ist, da die Schweiz über Daten, welche ausländischen Nachrichtendiensten zur Verfügung gestellt worden sind, keine

Kontrolle mehr habe. Artikel 45 Absatz 4 sei folglich zu streichen.

4.58 Artikel 46 Absatz 1

Der **SAV** und die **Oppositionsgruppe** sind der Ansicht, dass es auch nach der Anonymisierung der Personendaten möglich ist, Rückschlüsse auf die Person oder die Organisation zu ziehen und somit die Grundrechte zu verletzen. Sie schlagen vor, dass das Wort «anonymisiert» durch «löscht» ersetzt wird.

4.59 Artikel 46 Absatz 2

Die **Oppositionsgruppe** ist der Ansicht, dass diese Änderung dem NDB ermöglicht, beliebige Informationen zu erfassen und erst in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob sie für den NDB überhaupt relevant sind und ob sie unter eine Ausnahme fallen. Gemäss ihr wird mit diesem Grundsatz die Bearbeitungsschranke von Artikel 5 NDG vollständig ausgehebelt.

Privatim ist der Ansicht, dass die Personendaten von Dritten generell (d. h. nicht nur im Rahmen der Ausnahme von Art. 5 Absatz 5 NDG) unmittelbar nach der Triage der Arbeitsdaten mindestens daraufhin zu überprüfen sind, ob sie allenfalls für weitere nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Bedeutung sein können.

Die **GLP** erachtet es als zwingend, dass alle Daten bei Eingang und nicht erst vor Gebrauch kontrolliert werden.

4.60 Artikel 47

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.61 Artikel 48

Der **VSN** und **Operation Libero** finden, dass sichergestellt werden sollte, dass erhobene Daten für keine anderen Zwecke genutzt werden dürfen als für die Eingangsprüfung.

4.62 Artikel 49

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.63 Artikel 50 Absatz 1

Die Kantone **BL** und **NE** stellen fest, dass die Art der durchzuführenden Prüfung nicht klar ist, da Artikel 50 Absatz 1 NDG eine Prüfung gemäss Artikel 46 NDG erwähnt, während der erläuternde Bericht eine Überprüfung im Sinne von Artikel 45 NDG nennt.

Die **Oppositionsgruppe** ist der Ansicht, dass eine unabhängige Instanz die Daten aussondern und die nicht erforderlichen Daten vor ihrer Übermittlung an den NDB vernichten muss.

4.64 Artikel 50 Absatz 2

Gemäss der **Oppositionsgruppe** soll die Richterin oder der Richter, welche oder welcher die Aussonderung durchführt, in allen Fällen, zu welchen er oder sie von unter das Berufsgeheimnis fallenden Daten durch das Aussonderungsverfahren Kenntnis erlangt hat, in den Ausstand treten.

Die **Oppositionsgruppe**, die **FSP** und der **SAV** betonen, dass vom Berufsgeheimnis geschützte Daten sofort zu vernichten seien. Sie wünschen, dass die Satzteile «Aussonderung und» sowie «nicht erforderlichen» aus Absatz 2 gestrichen werden.

Gemäss dem Kanton **BL** geht es nicht darum, dass «eine Person» ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, sondern dass die Person, die mit der überwachten Person Kontakt hat, ein Zeugnisverweigerungsrecht hat.

Die **Medien** sind der Ansicht, dass Artikel 50 Absatz 2 NDG keinen wirksamen Schutz bei einer Aufhebung von Artikel 28 Absatz 2 NDG bietet, zumal er im Verhältnis zur geltenden Regelung von Artikel 58 Absatz 3 NDG abgeschwächt werden soll.

4.65 Artikel 50 Absatz 3

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.66 Artikel 51 Absatz 1 und 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.67 Artikel 52 Absatz 1

Der Kanton **NE** stellt sich die Frage, wo die administrativen Daten in Anbetracht dessen gespeichert werden, dass der geltende Artikel 52 NDG gestrichen wird und der vorgesehene Artikel 52 NDG die nachrichtendienstlichen Daten betrifft.

4.68 Artikel 52 Absatz 2

Gemäss der **Operation Libero** hat die Komplexität des Auskunftsverweigerungsrechts zur Folge, dass sich Bürgerinnen und Bürger fragen, ob sie betreffende Profilingdaten existieren.

4.69 Artikel 52 Absatz 3

Der Kanton **BL** ist der Ansicht, dass der Einsatz von künstlicher Intelligenz auf gesetzlicher Stufe normiert werden sollte.

4.70 Artikel 52 Absatz 4

Der Kanton **BL** regt an, die Zulässigkeit und die Modalitäten der Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten im Gesetz zu regeln. Er ist auch der Ansicht, dass die Daten durch den Nachrichtendienst durchwegs auf eigenen Systemen betrieben werden sollten. Sollte dennoch die Möglichkeit der Auftragsdatenbearbeitung geöffnet werden, so dürften die Daten seiner Ansicht nach nicht ausserhalb der Schweiz und/oder in einer Cloud gespeichert werden.

4.71 Artikel 52 Absatz 5

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.72 Artikel 53 Absatz 1

Gemäss den Kantonen **GR**, **SO** und **TI** sowie **Privatim** stellt eine Speicherung der Daten in einer anderen als der vom Bund zur Verfügung gestellten Umgebung ein erhebliches Risiko für die Datensicherheit dar. Sie fügen hinzu, dass der Bund unverzüglich die technischen Voraussetzungen schaffen müsse, damit die kantonalen Vollzugsorgane ihm Daten übermitteln können, ohne diese vorgängig in der eigenen Arbeitsumgebung zwischenspeichern zu müssen.

Der Kanton **BE** hält es für notwendig, dass die heute geltende Frist von 60 Tagen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe konkret beziffert wird und nicht nur auf Stufe Weisung.

Der Kanton **BS** regt eine Normierung an, wonach die Daten der KND bereits in der ersten Phase vor der Triagierung auf Informatikmitteln des Bundes bearbeitet werden sollen.

4.73 Artikel 53 Absatz 2

Der Kanton **ZG** zieht folgende Formulierung vor: «Bearbeiten die kantonalen Vollzugsbehörden Daten in eigener Zuständigkeit nach kantonalem Recht, so sorgen sie dafür, dass diese Daten keine Hinweise auf das Vorhandensein und den Inhalt von Daten enthalten, die nach diesem Gesetz bearbeitet werden.»

4.74 Artikel 53 Absatz 3

Die Kantone **BL, SO, SZ, TG** und **UR** sowie die **KKPKS** möchten wissen, ob durch die geplante Änderung von Artikel 53 Absatz 3 NDG die Datenweitergabe von den KND an die Kantonspolizeien niederschwelliger möglich ist oder ob es sich um eine rein formelle Anpassung handelt.

4.75 Artikel 53 Absatz 4

Die Kantone **AR, GR, SH, SZ, UR** und **ZH** sowie die **KKPKS** sind der Ansicht, dass die Aufbewahrungsdauer dieser Daten von 5 auf 10 Jahre zu erhöhen ist. Die Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren sei zu kurz, insbesondere bei der Radikalisierung, die sich über Jahre hinziehen kann, mit Zeiten, in denen die Person landesabwesend ist.

4.76 Artikel 54 Absätze 1–3

Chance Schweiz ist der Ansicht, dass der Austausch mit den Kantonen für die Arbeit des NDB zwingend ist.

4.77 Artikel 55 Absätze 1–4

Chance Schweiz betont, dass die Zugriffsberechtigung eine sichere Kontrolle der Berechtigten voraussetzen muss.

4.78 Artikel 56

In Bezug auf Buchstabe e ist der Kanton **BL** der Ansicht, dass die Weiterentwicklung inklusive Tests wenn möglich mit nicht operativen Daten erfolgen sollte.

Gemäss **Chance Schweiz** muss die Zugriffsberechtigung eine sichere Kontrolle der Berechtigten voraussetzen.

Operation Libero ist der Ansicht, dass der Zugriff auf Daten strikter gehandhabt werden und dass mit anonymisierten Daten gearbeitet werden sollte.

4.79 Artikel 57 Absätze 1 und 2

Der Kanton **NE** erachtet es als notwendig zu präzisieren, dass die Zugriffsberechtigung im Sinne von Absatz 2 gemäss geltendem Recht ein Zugriff im Abrufverfahren ist.

4.80 Artikel 57 Absatz 3

Die Kantone **JU, OW, UR** und **ZH** sowie die **KKPKS** begrüssen die Tatsache, dass der NDB auch den Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden zur Ausführung ihrer Aufgaben den Zugriff im Abrufverfahren auf Daten der anderen Kantone gewähren kann. Die Kantone **OW** und **ZH** wünschen zudem, dass die Kann-Bestimmung in eine zwingende Bestimmung umgewandelt wird.

4.81 Artikel 57 Absatz 4

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.82 Artikel 58 Absätze 1 bis 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.83 Artikel 58 Absätze 1–3

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.84 Artikel 58b Absatz 1

Nach Ansicht der **Oppositionsgruppe** sind die Bestimmungen zur periodischen Überprüfung zu präzisieren. Insbesondere seien Fristen festzulegen, welche dem NDB lückenlos, klar und unmissverständlich vorgeben, welche Daten innert welcher Zeit zwingend zu überprüfen und allenfalls zu löschen sind.

Die **Grünen** begrüssen die Tatsache, dass der NDB die Qualität seiner Daten besser sichern will. Sie regen an, die Überprüf- und Löschfristen im Gesetz festzuschreiben.

Privatim wünscht, dass dieses Instrument der Qualitätssicherung auf jene nachrichtendienstlichen Personendaten auszudehnen sei, die nicht als Arbeitsdaten gekennzeichnet wurden.

4.85 Artikel 58b Absätze 2–4

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.86 Artikel 58c Absätze 1 und 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.87 Artikel 59

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.88 Artikel 60 Absatz 1

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.89 Artikel 60 Absatz 3

Gemäss der **SSK** ist es für den NDB unmöglich, den Erfolg eines noch verdeckt geführten Strafverfahrens nicht zu gefährden, wenn er gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 NDG angeben muss, weshalb er die Auskunft verweigert oder aufschiebt.

4.90 Artikel 61 Absatz 1

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.91 Artikel 62

Der Kanton **NE** vermerkt, dass der Verweis auf Artikel 46 NDG falsch scheint und dass es sich eher um die Prüfung gemäss Artikel 45 Absatz 4 NDG handeln dürfte. Zudem fragt er sich, wie es um die Bekanntgabe von Daten an inländische Amtsstellen steht, die im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 NDG vom NDB beauftragt werden.

4.92 Artikel 63

Der Kanton **NE** wünscht, dass dieser Artikel um einen zusätzlichen Absatz ergänzt wird, und zwar mit folgendem Wortlaut: «Die kantonale Vollzugsbehörde des Wohnsitzes der gesuchstellenden Person wird über jedes Gesuch informiert.»

4.93 Artikel 63a Absatz 1

Die Revision des Auskunftsrechts wird von den Kantonen **BL, GR, SO** und **TI** begrüßt, doch sie sind der Ansicht, dass die Einschränkung des Rechtswegs verfassungsrechtlich und völkerrechtlich kaum haltbar ist. Die Kantone **GR** und **SO** sowie die **GLP** schlagen stattdessen vor, ein ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel an das BVGer zu schaffen. Die **GLP** fügt hinzu, dass die Fristen für die Bearbeitung der Auskunftsbegehren im Gesetz festgelegt werden müssten.

Der Kanton **FR** stellt fest, dass Artikel 63a auf Artikel 26 des DSG verweist, das am 1. September 2023 in Kraft tritt, und dass die Begründungspflicht eine laufende Untersuchung behindern könnte, die noch verdeckt geführt wird. Er schlägt vor, diesen Fall im Gesetz zu regeln.

Die **Grünen, Privatim**, die **SP** sowie **Operation Libero** lehnen die geplanten Einschränkungen des Auskunftsrechts ab.

4.94 Artikel 63a Absätze 2–7

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.95 Artikel 63a Absatz 8

Diese Änderung wird von der **Oppositionsgruppe** abgelehnt, da sie der Ansicht ist, dass das stellvertretende Einsichtsrecht des EDÖB gemäss Artikel 63a Absatz 3 NDG kein Ersatz für eine wirksame Beschwerde ist.

4.96 Artikel 64

Die **Oppositionsgruppe** findet, dass mit der Formulierung von Artikel 64 NDG auch gewährleistet sein müsse, dass die Auskunft von anderen Behörden auch tatsächlich funktioniere.

Der Kanton **BL** stellt fest, dass der erläuternde Bericht ausführt, dass die Gesuche ebenfalls vom NDG weitergeleitet werden, und er regt an, dies auch in Artikel 64 NDG deutlich zu machen.

4.97 Artikel 65 Absatz 1

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.98 Artikel 68 Absatz 1

Der Kanton **LU** erinnert daran, dass Unterlagen zunehmend digital geführt werden, und er fragt sich, ob die Formulierung dieses Artikels nicht zumindest durch ein digitales Pendant wie «bzw. auf speziell dezidierten Servern» ergänzt werden sollte.

Die **SP** vermerkt, dass die lückenlose Archivierung der Akten zentral ist, damit die Aktivitäten des NDB zumindest nachträglich überprüft werden können. Sie ist zudem der Meinung, dass der NDB nach der Archivierung keinen Zugriff mehr auf seine eigenen Akten haben sollte, es sei denn, es werde auf hoher politischer Ebene (Vorsteherin oder Vorsteher eines Departements) anders entschieden.

4.99 Artikel 68 Absatz 4

Die **SVP** findet die physische Aufbewahrung von digitalen Daten nicht mehr zeitgemäß und wünscht eine Aufbewahrung auf sicheren Servern, welche von einer Schweizer Firma in der Schweiz betrieben werden. Sie findet es zudem notwendig, dass nicht archivwürdige Daten und Akten einer angebrachten Löschfrist unterliegen, damit die Daten vor der Löschung der Öffentlichkeit während einer angebrachten Zeitspanne zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die **SVP** möchte zudem genauere Definitionen, damit die Leserin bzw. der Leser genau weiß, wann digitale Daten gelöscht oder physische Daten vernichtet werden. Der Kanton **LU** wünscht, dass eine Definition von «Ablieferung», «Löschung» und «Vernichtung» von Daten geliefert wird. Zudem sind sowohl der Kanton **LU** als auch die **SVP** der Ansicht, dass es den Grundsätzen der Schriftgutverwaltung widerspricht, Daten vor Ablauf der definierten Aufbewahrungsfristen zu löschen.

4.100 Artikel 70 Absatz 3

Die **SP** ist der Meinung, dass an die Spitze des NDB eine bekannte zivil-politische Persönlichkeit gehört, die kommuniziert, worin ihre Prioritäten bestehen, um darüber eine informierte Diskussion zu ermöglichen. Sie fügt hinzu, der NDB müsse aus dem VBS entfernt und einem zivilen Departement oder der Bundeskanzlei unterstellt werden.

4.101 Artikel 74

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** ist der Ansicht, dass dem Artikel ein neuer Absatz hinzugefügt werden sollte, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, solche Verbote nach vorherigem Einverständnis der sicherheitspolitischen Kommissionen der beiden Kammern des Parlaments zu verhängen. Zudem sollte präzisiert werden, dass solche Verbote auf dem Verordnungsweg geregelt werden müssen, damit eine strafrechtliche Verfolgung sichergestellt ist und das Risiko eines «Irrtums über die Rechtswidrigkeit» im Sinne von Artikel 21 StGB verhindert wird.

4.102 Artikel 75

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.103 Artikel 77

Die Stärkung der Budgetautonomie der AB-ND wird von den Kantonen **GR**, **SO** und **TI**, der **SP** und **Privatim** begrüßt. Sie sind jedoch der Ansicht, dass die Leiterin oder der Leiter von der Vereinigten Bundesversammlung und nicht von der Exekutive gewählt werden sollte. Die **SP** fügt hinzu, dass die Mitglieder der Unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung in einem vom VBS unabhängigen Selektionsverfahren und nicht vom Bundesrat auf Antrag des VBS gewählt werden sollten. Die Kantone **GR**, **SO** und **TI** sowie **Amnesty** und **Privatim** möchten, dass die AB-ND administrativ verselbstständigt oder einem anderen Departement angegliedert wird, so zum Beispiel dem EJPD.

4.104 Artikel 78

Der Kanton **VD** schlägt für Artikel 78 NDG eine andere Struktur als die vorgeschlagene vor.

4.105 Artikel 78a

Gemäss dem Kanton **BE** ist der Begriff «ausschliesslich» aus Absatz 4 zu streichen, um zu vermeiden, dass für die Umsetzung solcher Empfehlungen immer nur der Bund

zuständig ist.

4.106 Artikel 78b bis 78d

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.107 Artikel 79

Der Kanton **VD** wünscht, dass der Bericht die Gründe für diese Streichung erläutert.

4.108 Artikel 80 Absatz 4

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

4.109 Artikel 82 Absatz 2

Der Kanton **SO** und **Privatim** schlagen vor zu ergänzen, dass die Kantone das Recht haben, ein unabhängiges trennettes Kontrollorgan einzusetzen.

4.110 Artikel 83 Absatz 2

Gemäss dem Kanton **BS** war diese Änderung nicht notwendig.

Die **Oppositionsgruppe** schlägt vor, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die bereitgestellten Daten in jedem Fall dann vernichtet werden müssen, wenn die Verfügung des NDB aufgrund einer Beschwerde nachträglich als ungültig erklärt wird. Zudem ist sie der Ansicht, dass präzisiert werden muss, welche Informationen der NDB der betroffenen Person nach einer GEBM mitteilen muss. Schliesslich findet sie, dass das BVGer nicht die Überwachungen genehmigen und später die Beschwerden gegen seine eigenen Verfügungen behandeln darf.

4.111 Artikel 83a

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** wünscht, dass die Verbote im Sinne von Artikel 74 NDG in einer Verordnung veröffentlicht werden.

Die **Oppositionsgruppe** findet, dass auf ein Organisationsverbot zu verzichten sei. Wenn überhaupt sei ein solches Verbot nicht vom Bundesrat, sondern vom Parlament zu beschliessen.

4.112 Artikel 83b

Die Kantone **GR** und **SO** sowie **Privatim** verstehen nicht, weshalb fahrlässige Widerhandlungen gegen Tätigkeitsverbote strafrechtlich zu ahnden seien. Sie wünschen daher eine Streichung von Artikel 83b Absatz 2 NDG.

Die **Oppositionsgruppe** ist der Ansicht, dass die strafrechtliche Bestimmung «Verletzung des Tätigkeitsverbots» gestrichen werden muss, da dies schon unter die aktuellen Bestimmungen des StGB falle.

4.113 Artikel 83c

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** findet, dass die Busse von CHF 100 000 sehr hoch sei und dem NDB die Möglichkeit eröffne, alle Personen, die im Gastgewerbe oder im Verkehrssektor arbeiten, gegen deren Willen als menschliche Quellen zu rekrutieren oder zu benutzen. Die **Oppositionsgruppe** wünscht die Streichung dieses Artikels.

Der Kanton **SH** stellt fest, dass in Artikel 83c Absatz 1 Buchstabe b NDG auf Artikel 25 Absatz 1 NDG verwiesen werden sollte und nicht auf Absatz 1^{bis}.

4.114 Artikel 83d

Das **Institut für Strafrecht und Kriminologie** und die **Oppositionsgruppe** rufen in Erinnerung, dass der NDB keine Strafverfolgungsbehörde ist und dass gemäss Artikel 83c NDG verhängte Bussen einen direkten Zugang zu einem Gericht erfordern.

4.115 Artikel 83e

Die **Oppositionsgruppe** weist darauf hin, dass, falls die Strafbestimmungen bezüglich Organisations- und Tätigkeitsverbot beibehalten werden, Artikel 83e NDG dahingehend präzisiert werden müsste, dass die Mitteilungspflicht nur Verfügungen zu diesen beiden Straftaten betrifft.

4.116 Artikel 85 Absatz 1

Die Kantone **AG, BE, GR, SZ, TG** und **UR** sowie die **KKPKS** finden, dass Artikel 85 Absatz 1 NDG mit Artikel 24 NDG zu ergänzen sei, da es vorkomme, dass auch KND Anhaltungen zwecks Identitätsfeststellung und Befragung einer Person vornehmen.

5 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

Der Kanton **NE** stellt sich die Frage, ob Abschnitt 5b des Entwurfs (Massnahmen gegen Gewalttätigkeiten an Demonstrationen und Kundgebungen) nicht eher Abschnitt 5c sein sollte.

5.1 Artikel 2

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

5.2 Artikel 24h

Der Kanton **ZH** ist der Ansicht, dass die kantonale oder kommunale Behörde, die ein Reiseverbot ersucht hat, ebenfalls eine Mitteilung über die angeordnete Ausreisebeschränkung erhalten soll.

Gemäss den Kantonen **GR, SO** und **TI** sowie **Privatim** sollte präzisiert werden, dass diese Bestimmung nur auf Personen anwendbar ist, die sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit an Gewalttätigkeiten beteiligen werden.

Die **SAJV** vertritt die Ansicht, dass Artikel 24h BWIS gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung verstösst und dass es nicht gerechtfertigt ist, präventiv und ohne Nachweis einer tatsächlich begangenen Straftat ein Ausreiseverbot anzuordnen.

Die **Oppositionsgruppe**, die **SP** und die **GLP** vertreten die Einschätzung, dass glaubwürdige Aussagen der Polizei ein Ausreiseverbot nicht rechtfertigen und dass höhere Anforderungen gestellt werden müssen. Sie präzisieren, dass das Ausreiseverbot nicht in den Bereich des NDB fällt und somit nicht in die vorliegende Gesetzesvorlage gehört.

5.3 Artikel 24i

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

5.4 Artikel 24j

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

5.5 Artikel 24k

Die **SAJV** und die **Oppositionsgruppe** sehen die vorgesehene Massnahme gegen Minderjährige ab 15 Jahren als hochproblematisch an. Sie steht gemäss ihnen im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention.

5.6 Artikel 24/

Der Kanton **NE** schlägt vor, die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, die auf Profiling beruhen, einzubeziehen.

5.7 Artikel 24m

Für die Kantone **GR**, **SO** und **OW** sowie für **Privatim** sollte der Entscheid über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Ausreisebeschränkung im freien Ermessen des BVGer liegen, das anhand einer umfassenden Interessenabwägung darüber zu befinden hat.

6 Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361)

6.1 Artikel 15

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

6.2 Artikel 18

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

6.3 Artikel 18a

Der Kanton **NE** ist der Ansicht, dass ausdrücklich erwähnt werden sollte, dass die Einwilligung der betroffenen Person dazu notwendig ist.

7 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

7.1 Artikel 89e

Die Kantone **GR** und **SO** sowie **Privatim** sind der Ansicht, dass eine Einschränkung in Bezug auf die Passotos der registrierten Personen vorgesehen werden sollte, die festlegt, dass diese nur unter eingeschränkten Voraussetzungen für nachrichtendienstliche Zwecke verwendet werden dürfen.

8 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)

Die **GLP** befürchtet einen unverhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte und die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger. Sie erachtet das Zusammenspiel der Revision des NDG mit der erst kürzlich erfolgten Revision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹², wodurch die Befugnisse des NDB erweitert werden sollen, als beunruhigend. Sie findet zudem, dass die Verfahren zur Verwaltung und Archivierung der Daten klar definiert werden müssen.

8.1 Artikel 14a

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

¹² SR 780.11

8.2 Artikel 39

Zu diesem Artikel gab es keine spezifischen Bemerkungen.

9 Weitere geänderte Bestimmungen

Es gab keine spezifischen Bemerkungen zu allen anderen im Rahmen der Revision des NDG geänderten Bestimmungen.